



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 1

3. Februar 2017

Gemeindliche Bekanntmachungen

In **Brünnsstadt** können sich noch **bis Ende Februar 2017** Interessenten melden, die einen **gemeindlichen Garten** pachten möchten.
Sollte sich niemand finden, werden diese Gärten ab März 2017 als landwirtschaftliche Flächen verpachtet.

Im Bereich der Kläranlage Brünnsstadt werden im Februar 2017 gemeindliche Bäume gefällt. **Holz-Interessenten** können sich bis spätestens 19.02.2017 bei den Gemeindemitarbeitern oder Bürgermeister melden.

Der **Feuerwehrball am 11.02.2017** in der Alten Schule in Brünnsstadt entfällt.

Das Abstellen von abgemeldeten und auch Saison bedingt abgemeldeter Fahrzeuge auf öffentlichen Grund ist nicht gestattet.

Die **Amtsstunden** am 28.02.2017 in Brünnsstadt und am 02.03.2017 in Frankenwinheim entfallen.

Die **Altpapiersammlung der KLJB** findet am **24.02.2017** in Frankenwinheim und Brünnsstadt statt.
Die Abholung erfolgt ab **14 Uhr**.

gez. Herbert Fröhlich
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2017

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2017 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2016 für die Grundsteuer A auf 310 v.H. und die Grundsteuer B auf 300 v.H. festgesetzten und ab 29.04.2016 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Frankenwinheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Frankenwinheim, 02.01.2017
gez. Herbert Fröhlich
1. Bürgermeister

Meldepflicht der Grundstückseigentümer

Die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtung werden durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe des Grundstücks sowie dessen Bebauung. Die Beitrags- und Gebührensatzungen zu Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung sehen deshalb die Verpflichtung der Eigentümer vor, insbesondere Veränderungen an den Gebäuden zu melden (z.B. Dachgeschossausbau, Bau eines Wintergartens). Die Gemeinde Frankenwinheim weist auf diese Verpflichtung hin und bittet um Mitteilung, falls bauliche Veränderungen vorgenommen wurden und diese der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen noch nicht bekannt sind. Für Rückfragen stehen Frau Ebert (09382 607 15) und Frau Brandl (09382 607 19) gerne zur Verfügung.

Mikrozensus 2017 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2017 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres annähernd 60.000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Gesundheit befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2017 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Hinweis:

Für administrative Rückfragen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden:
mikrozensus@statistik.bayern.de

Dorferneuerung Koltzheim 2 - Dorferneuerung Gemeinde Koltzheim, Landkreis Schweinfurt

Bekanntgabe

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Dorferneuerung Koltzheim 2 und die Änderungskarte

zur Gebietskarte liegen

vom 20.02.2017 mit 06.03.2017

im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 10.01.2017

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Karl-Heinz Weidner, Baurat

Übungsanmeldung der Bundeswehr

Am 21.02.2017 findet eine

Truppenübung (bis zu 250 Soldaten und Kleinwägen) der Bundeswehr statt. Diese kann durch die Gemarkung der Gemeinde Frankenwinheim erfolgen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen einfache Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen) erteilt werden. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keiner Voraussetzung abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer schriftlichen gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Schulanmeldung

Informationsabend zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Staatlichen Realschule Gerolzhofen

An der Staatlichen Realschule Gerolzhofen findet am

Mittwoch, 22.02.2017 um 18.00 Uhr in der Aula

der Informationsabend zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2017 / 2018 statt.

Hierzu laden wir alle interessierten Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufe der Grundschule sowie der 5. Jahrgangsstufe der Haupt- bzw. Mittelschule mit ihren Eltern sehr herzlich ein.

Die Schulleitung informiert an diesem Abend über den Bildungsweg der Realschule und das Angebot zur Ganztagsbetreuung; für die Kinder findet während dieser Zeit ein „Schnupperunterricht“ statt.

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, das Schulhaus zu besichtigen.

Die Schulleitung

Informationsabend am Gymnasium Gerolzhofen

Am Montag, **20. Februar 2017**, findet um 18.30 Uhr in der Dr.-Georg-Schäfer-Straße 10 in Gerolzhofen ein Informationsabend für alle Eltern statt, die am Übertritt ihres Kindes an das Gymnasium interessiert sind.

Bei dieser Gelegenheit werden die Eltern der zukünftigen Schüler über die Wahl der 1. Fremdsprache und die verschiedenen Zweige des Gymnasiums informiert. Das Gymnasium Gerolzhofen führt den sprachlichen, den naturwissenschaftlich-technologischen sowie den wirtschaftlich- und sozialwissenschaftlichen Zweig mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt. Als erste Fremdsprache kann Latein oder Englisch gewählt werden. Auch begleitende Kinder sind herzlich willkommen und werden während der Veranstaltung von Lehrkräften aus den verschiedenen Fachgebieten betreut.

Anmeldung für den Eintritt in die Berufliche Oberschule Schweinfurt, Staatliche Fach- und Berufsoberschule im Schuljahr 2017/2018

Die Anmeldung für den Eintritt, An der Friedrich-Fischer Schule, Goethestraße 5, 97421 Schweinfurt wir in der Zeit **vom 6. Bis 17. März 2017**

zwischen 10 und 14.30 Uhr (Mo, Di, Mi, Fr) oder zwischen 12 und 17.30 Uhr (Do) entgegen genommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Informationen zur Anmeldung sind am

TAG DER OFFENEN TÜR - Samstag, 18.02.2017

von 10 bis 13 Uhr oder auch auf der Internetseite

<http://www.fosbos-sw.de>

Stellenausschreibung

Die Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e. V. ist ein Zusammenschluss privater und körperschaftlicher Waldbesitzer im nördlichen Landkreis Schweinfurt.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für die Geschäftsstelle in Geldersheim zur Unterstützung des Geschäftsführers eine zuverlässige, selbständig arbeitende

Bürokraft.

Die Arbeitszeit soll 4 Stunden / Woche betragen.

Wir erwarten gute Kenntnisse der üblichen EDV Programme, sowie die Bereitschaft, sich in ein Forstprogramm einzuarbeiten.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum 06. Februar 2017 an:

Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.
Schweinfurter Straße 8
97505 Geldersheim

Anträge auf Vereinspauschale können ab sofort eingereicht werden

Unterlagen müssen bis spätestens 1. März 2017 vorliegen

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab sofort die Anträge auf Vereinspauschale eingereicht werden können. Die Anträge, sowie die erforderlichen Unterlagen, müssen bis spätestens 1. März 2017 beim Landratsamt Schweinfurt vorliegen.

Verspätet eingehende Anträge sind aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift abzulehnen.

Für die Sport- und Schützenvereine aus dem Landkreis Schweinfurt sind die Zuwendungen im Landratsamt Schweinfurt bei Bettina Müller (Zimmer 210) zu beantragen. Erforderliche Formblätter können dort abgeholt oder unter Telefon 09721/55-451 angefordert werden.

Die Formulare können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter www.landkreis-schweinfurt.de unter dem Stichwort „Vereinspauschale“ heruntergeladen werden.

Frau & Beruf - Beratung startete wieder

Das regelmäßige und umfangreiche Beratungsangebot der Servicestelle Frau & Beruf wird auch 2017 fortgesetzt.

Das erste Vor-Ort-Gespräch für Frauen aus dem Landkreis Schweinfurt fand im Landratsamt Schweinfurt am Donnerstag, 19. Januar statt. Weitere Termine sind dann ebenfalls jeweils donnerstags, 9. Februar und 9. März. Erklärtes Ziel der kostenfreien Einzelgespräche ist es,

durch eine ausführliche Begleitung und ein Coaching eine Verbesserung der beruflichen Situation herbeizuführen - wenn sinnvoll auch über mehrere Treffen hinweg. Die Inhalte dieser vertraulichen Vier-Augen-Gespräche bestimmt jede Frau individuell entsprechend ihrer beruflichen Wünsche und ihrer persönlichen Situation.

Ende Januar startet die Servicestelle Frau & Beruf außerdem mit einer Coaching-Gruppe zum Thema „Beruflicher Umbruch - Wer bin ich? Was kann ich? Was will ich?“.

Beruflich ergeben sich im Leben immer wieder Veränderungen - sei es durch eine die längere Familienphase, die Umstrukturierung der Firma oder eine Krankheit. Das führt oft zu Unsicherheit und Ängsten. Wer sich unsicher ist, wie es beruflich weiter gehen soll, was man kann und will, ist in der Coaching-Gruppe richtig.

An drei Terminen wird in einer festen Gruppe von maximal acht Frauen gearbeitet. Die Inhalte der Coaching-Gruppe werden durch die beruflichen Schwerpunkte der Teilnehmerinnen gesteuert. Ziel ist es, sich seiner eigenen Stärken bewusst zu werden, sich neue, motivierende Ziele zu setzen.

Das Angebot ist ebenfalls kostenfrei.

Die Treffen finden jeweils donnerstags an folgenden Terminen statt: 26. Januar, 2. Februar und 9. Februar 2017 von jeweils 9 bis 12 Uhr im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt im Zimmer 373.

Alle Angebote und ausführliche Informationen gibt es auch im Internet unter www.frauundberuf-rsg.de. Anmeldungen für beide Angebote nimmt die Servicestelle Frau & Beruf im Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrum Bad Kissingen entgegen unter Telefon 0971/7236 - 204 oder per E-Mail an beratung@rsg-bad-kissingen.de.

Landratsamt Schweinfurt - KOMMUNALE JUGENDARBEIT

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Jugendschutz und Reisen

für Eltern, ehrenamtlich Tätige, Fachkräfte und Gewerbetreibende mit den Themen:

- Jugendschutzgesetz auf Reisen im In- und Ausland
- Situationsbericht Jugendschutz im Landkreis Schweinfurt
- Veranstaltungstipps unter Jugendschutzgesichtspunkten.

Die Veranstaltung findet in enger Kooperation mit den Polizeiinspektionen Schweinfurt und Gerolzhofen am Donnerstag, 9. Februar 2017 um 19.30 Uhr im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1 in Schweinfurt statt.

TAGESSEMINARE für ELTERN

Eltern-Check I-III 2017 mit Kinderbetreuung vor Ort

Eltern-Check I für Eltern mit Kindern bis 3 Jahren am Samstag, 18. März mit den Themen:

Entwicklung und Erziehung, „Rund um´s Kind“ - Kinderpflege, Erste Hilfe am Kind und Unfallverhütung.

Eltern-Check II für Eltern mit Kindern ab 3 Jahre bis Einschulalter am Samstag, 01. April mit den Themen:

Entwicklung und Erziehung, „Fit in den Tag“ - gesunde Ernährung, „Heute Kindergartenkind - morgen Schulkind“.

Eltern-Check III für Eltern mit Kindern ab Einschulalter aufwärts am Samstag, 06. Mai mit den Themen:

Entwicklung (Vor-/Pubertät) und Erziehung, Kommunikation und Zuhören, Informationen und Tipps zum Umgang mit Medien.

Jeweils von 9.00-16.00 Uhr im Schullandheim Reichmannshausen. Teilnahmegebühr 15 Euro pro Erwachsener. Die Kosten beinhalten Referentengebühr, Informationsmaterialien, Kinderbetreuung sowie Mittagessen und Kaffee pro Erwachsenen inklusive Kinder.

Anmeldung ab sofort und nähere Informationen unter:

Kommunale Jugendarbeit, Landkreis Schweinfurt, Telefon:09721/55-519, koja@lrasw.de, www.koja-schweinfurt.de/Aktuelles - Buchung nach Eingang

Beratungstag für Existenzgründer

Beratungsangebot der Aktivsenioren

28. Februar im Landratsamt

Die nächste kostenfreie Sprechstunde der Aktivsenioren im Landratsamt Schweinfurt findet am Dienstag, 28. Februar, von 9 bis 11 Uhr im Raum 101 (1. Stock) statt. Die Aktivsenioren Bayern beraten Existenzgründer sowie Inhaber kleiner und mittelständischer Firmen in Fragen der Existenzgründung, Existenzhaltung, Unternehmensnachfolge und Betriebsoptimierungen. Sie bieten auch Unterstützung bei der Erstellung eines Businessplans mit Tragfähigkeitsbescheinigung an. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aktivsenioren.de. Für die Sprechstunden bei den Aktivsenioren ist eine Terminvereinbarung bei der Wirtschaftsförderung im Landratsamt erforderlich bei Anuschka Kordes unter Telefon: 09721/55-380 oder per E-Mail an wirtschaft@lrasw.de

Hier die komplette Übersicht aller Termine der Aktivsenioren für das Jahr 2017: Immer jeweils dienstags von 9 bis 11 Uhr im Raum 101 im Landratsamt am 28. März, 25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober, 28. November, 12. Dezember.

Last Minute Special in den Winterferien:

Skispaß für 12-15 Jährige in Matri am Brenner/Österreich. Statt 325 Euro nur 275 Euro (zzgl. Skipass)!

Vom 28.02.-04.03.17 veranstalten wir eine Ski- und Snowboard-Freizeit in Matri am Brenner (Österreich).

Wir haben noch einige Plätze frei und laden dich ein, mit uns eine unvergessliche Zeit zu verbringen!

Des Weiteren bietet das Jugendwerk der AWO auch in diesem Jahr wieder ein abwechslungsreiches Angebot für Kinder und Jugendliche in den Oster-, Pfingst-, und Sommerferien an. Das Programm umfasst Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland, Sprachreisen, sowie Fahrten für Einzelreisende und Familien. Der neue Katalog kann ab Januar wieder online unter www.awo-jw.de durchstöbert oder beim Jugendwerk kostenfrei bestellt werden.

Anmeldung zur Skifreizeit und Infos:

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.
Ramona Römhild, Kantstr. 42a, 97074 Würzburg
<http://www.awo-jw.de>, Tel.: 0931 - 299 38 264
Email: info@awo-jw.de

Hauswirtschaft schafft Lebensqualität – Neustart Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“

Hauswirtschaftliches Wissen und Können ist weit mehr als Putzen und Kochen, sondern Lebenskompetenz und damit eine Grundlage des Alltags. Das gilt für die Haushaltsführung im eigenen Haushalt ebenso wie für den Arbeitsplatz als Hauswirtschafterin. Schon wegen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels wird in den nächsten Jahren der Bedarf an hauswirtschaftlichen Dienstleistungen rasant steigen. Kreativen Fachkräften in der Hauswirtschaft bietet sich damit ein dynamisch wachsender Markt mit flexiblen, attraktiven und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen.

Die Ausbildung zur Hauswirtschafterin ist auf drei Wegen möglich: Klassisch im Rahmen einer dualen Ausbildung, zweitens über die Berufsfachschule oder drittens quasi auf dem zweiten Bildungsweg über den Lehrgang

„Qualifizierung in der Hauswirtschaft“ (bei vorhandener eigener Erfahrung in der Haushaltsführung).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt startet wieder mit einem neuen Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“, berät aber auch gerne bei Fragen zum Berufsfeld Hauswirtschaft.

Neuer Lehrgang „Qualifizierung in der Hauswirtschaft“ zur Selbsthilfe und als berufliche Chance

Der Lehrgang vermittelt Grundwissen in Theorie und Praxis und hilft so, den Alltag zu organisieren und zu strukturieren und vermittelt Kompetenzen in Ernährungs- und Erziehungsfragen. Die Teilnehmer erfahren, wie im Haushalt zeit- und kostensparend und dabei nachhaltig gewirtschaftet werden und wie sich die Hausfrau oder der Hausmann Freiräume für die Familie schaffen kann.

Der Lehrgang unterstützt Sie auch, wenn Sie hauswirtschaftliche Kenntnisse für eine Erwerbstätigkeit nutzen wollen: z.B. für den Einstieg in eine neue Einkommensschiene wie hauswirtschaftliche Dienstleistungen oder Urlaub auf dem Bauernhof.

Und er bietet die Möglichkeit zu einem Berufsabschluss in der Hauswirtschaft. Was viele nicht wissen: Hausfrauen oder -männer, die mindestens 4 ½ Jahre lang in Vollzeit einen Haushalt geführt haben, dürfen nach § 45.2 des Berufsbildungsgesetzes eine staatliche Prüfung als Hauswirtschafter/-in ablegen, ohne eine Lehre oder einen Kurs absolvieren zu müssen.

Lehrgangsbeginn: Di, 02. Mai 2017 um 8.15 Uhr.

Der Lehrgangstag ist künftig Dienstag. Der Unterricht wird einmal wöchentlich immer von 8.15 bis 14.00 Uhr stattfinden. In den Ferien ist unterrichtsfrei.

Nähere Informationen unter <http://www.aelf-sw.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/index.php>

Anmeldung und Beratung bei Klaudia Schwarz, Tel. 09721 8087-210.

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Veranstaltungen Februar 2017

Sa, 04.02.	KV Rot-Weiß	Prunksitzung (Stadthalle Gerolzhofen)
Mo, 06.02.	Landvolk	9 Uhr: Frauenfrühstück (Rathaus)
Do, 09.02.	Senioren	Seniorenfasching (BGZ)
So, 12.02.	KV Rot-Weiß	Bunter Nachmittag für alle (BGZ)
So, 19.02.	Brünnsstadt	Brotzeitfeuer
Do, 23.02.	Landvolk	19 Uhr: Weiberfasching (BGZ)

Fr, 24.02.	KLJB	Altpapiersammlung für FRW und Brünnsstadt
So, 26.02.	SVF	Frauenfrühschoppen mit Weißwurstessen, Sportheim
Mo, 27.02.	KiGa	Kinderfasching (BGZ)
Mo, 27.02.	SVF	Kesselfleischessen im Sportheim

Veranstaltungen März 2017

Fr, 03.03.	Kirchengemeinde	Weltgebetstag der Frauen (Krautheim)
Do, 09.03.	Senioren	Kreuzweg der Senioren (BGZ)
Sa, 11.03.	Gartenbauverein	Baumschnittkurs (Treffpunkt um 9 Uhr am kleinen Anglersee)
Sa, 11.03.	FFW	Generalversammlung
So, 12.03.	Gemeinde	Seniorentag in Brünnsstadt (Alte Schule)
Fr, 17.03.	SVF	Jahreshauptversammlung (Sportheim)
Sa, 18.03.	Landvolk	19:30 Uhr: Jahreshauptver- sammlung (Weinstube Kunzmann)
So, 19.03.	Gemeinde	Seniorentag in Frankenwin- heim (BGZ)
So, 23.03.	Senioren	besuchen die ÜZ in Lültsfeld
Fr, 31.03.	Gartenbauverein, KLJB	Flursäuberung (Treffpunkt um 15 Uhr am Bauhof)

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Praxis Dr. Steffen Gericke Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Tel.: 09382/6366

Unsere Praxis ist vom 27.02. bis 03.03.2017 wegen Urlaub geschlossen.

Ab Montag, 06.03.2017 sind wir wieder zu gewohnten Öffnungszeiten da.

Zahnärztlicher Notdienst vom 04.02.17 bis 05.03.2017

04. + 05.02. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Christian Sieber
Bahnhofsplatz 3, 97332 Volkach 09381 / 1313

11.+ 12.02. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Silke Heckelmann
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt 09383 / 902088

18. + 19.02. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Doreen Koos
Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid 09383 / 9019388

25. + 26.02. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Oliver Tarenz
Berliner Str. 48, 97447 Gerolzhofen 09382 / 310706

27. + 28.02. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Henriette Godulla
Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim 09385 / 471

04. + 05.03. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein
Weingartenstr. 64, 97337 Dettelbach 09324 / 99870

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung des Notdienstes der Kinderärzte

Ab 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

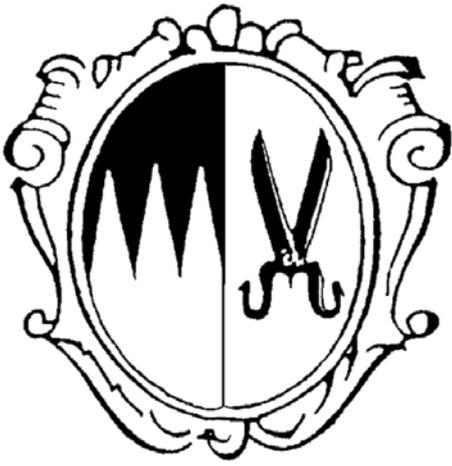
Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 03.02.17 bis 06.03.2017

Fr. 03.02.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 04.02.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 05.02.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 06.02.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Di. 07.02.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 08.02.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Do. 09.02.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 10.02.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 11.02.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 12.02.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mo. 13.02.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 14.02.	Linden-Apotheke	97508 Grettstadt
Mi. 15.02.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 16.02.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 17.02.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Sa. 18.02.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 19.02.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Mo. 20.02.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 21.02.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi. 22.02.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 23.02.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Fr. 24.02.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa. 25.02.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 26.02.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mo. 27.02.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 28.02.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Mi. 01.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 02.03.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Fr. 03.03.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 04.03.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
So. 05.03.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 06.03.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833** im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 2

17. März 2017

Bürgerversammlungen

- In **Brünstadt am Freitag, 31.03.2017**
um 19.30 Uhr in der Alten Schule, Brünstadt
 - **Frankenwinheim am Samstag, 01.04.2017**
um 19.30 Uhr im Sportheim Frankenwinheim
- Es ergeht herzliche Einladung.

gez. Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Tag der offenen Gartentür in Frankenwinheim und Brünstadt am Sonntag, 24.06.2018

Interessierte Bürger, die an diesem Tag bereit sind, ihre Gärten der Öffentlichkeit zu präsentieren, werden gebeten sich beim 1. Vorstand des Gartenbauvereins, Herrn Stefan Rudolph, Tel. 903621 zu melden.
Diese Gärten werden dann vom Kreisverband und von Frau Goss vom Landratsamt Schweinfurt besichtigt und eine Auswahl für den 24.06.2018 treffen.

Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rimbacher Weg II“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf in der Fassung vom 20.02.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rimbacher Weg II“ mit integriertem Grünordnungsplan liegt mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27. März bis einschließlich 27. April 2017

während der allgemeinen Dienststunden der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 21 öffentlich aus.
Folgende Gebiete sind von der Planung betroffen:
Lage: Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 703, Gemarkung Frankenwinheim



Geplant ist ein Gewerbegebiet mit den zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft). Der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan wird in ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans geändert.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können eingesehen werden:

- Begründung mit Umweltbericht
- Wesentliche Stellungnahmen der Behörden, sonstigen

- Träger öffentlicher Belange, insbesondere
- des Landratsamts Schweinfurt, Bereich Immissionsschutz, zum Lärm – und luftverunreinigenden Emissionen
 - der Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zur Art der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
 - des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Stelle vorgebracht werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Frankenwinheim, den 13.03.2017
Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Problemmüll wird gesammelt

Im Frühjahr 2017 findet in unsere Gemeinde die Problemmüllsammmlung statt. Das „Giftmobil“ steht am

Samstag, 18.03.17 von 8.45 bis 9.15 Uhr
in Frankenwinheim am Raiffeisenplatz/Iglu-Standort und am

Mittwoch, 26.04.17 von 9.45 bis 10:15 Uhr
in Brunnstadt am Raiffeisenplatz/Herlheimerstraße.

Die folgenden gefährlichen oder giftigen Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am „Giftmobil“ kostenlos abgeben:

Batterien und Akku; Gartenchemikalien; Haushaltschemikalien; Heimwerkerchemikalien; Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen; Problemabfälle rund ums Auto; Elektrokleingeräte (max. 20 cm lang), quecksilberhaltige Schalter und Thermometer; Spraydosen mit Resten, Tierische und pflanzliche Fette und Öle.

Altes Motoröl wird nur gegen Gebühr angenommen, da nach wie vor das Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs

oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos im Handel zurückgegeben werden kann.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die **graue Restmülltonne**:
Altmedikamente, Reste von Dispersionsfarben, leere Ölbehälter, ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste.
Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Aufhebung der Verordnung über das Abbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Gemeinde Frankenwinheim erlässt aufgrund von § 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Frankenwinheim über das Abbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 05.12.2005 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 22.12.2005, Nr. 8) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, 21.02.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Friedhof und seine Einrichtungen im Gemeindeteil Frankenwinheim stehen zum Teil im Eigentum

der Gemeinde und zum Teil im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Frankenwinheim. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofs im Gemeindeteil Frankenwinheim erfolgen durch die Gemeinde nach Maßgabe des Vertrages mit der Kath. Kirchenstiftung Frankenwinheim vom 15.10.1969. Danach betreibt die Gemeinde im Gemeindeteil Frankenwinheim die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Frankenwinheim,
- b) das Leichenhaus in Frankenwinheim,
- c) das Bestattungspersonal.

(2) Die Gemeinde errichtet und unterhält im Gemeindeteil Brunnstadt die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Brunnstadt,
- b) das Leichenhaus in Brunnstadt,
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Beide Friedhöfe sind jederzeit geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regen-

wetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Friedhof im Gemeindeteil Frankenwinheim
 - a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen in der Urnenmauer
 - e) Urnenröhren zur Baumbestattung
2. Friedhof im Gemeindeteil Brunnstadt
 - a) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Urnengräber

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Reihengräber sind Gräber, die nur auf die Dauer der

Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden. In Reihengräber kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche nur zulässig, wenn die Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,50 m) vorgenommen wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden. Ein Reihengrab, in dem zwei Leichen bestattet worden sind, kann dann neu belegt werden, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

(4) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihen- und Urnengräber. In Familiengräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Familiengräber werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander; dies wird nur zugelassen, wenn die Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mindestens 2,50 m) vorgenommen wurde. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Urnengräber sind Erdgräber, die zur Beisetzung von Aschenresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen beigesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV). Urnen und Aschereste müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 11

Urnennischen in der Urnenmauer

(1) Urnennischen sind Aufbewahrungsstätten für Urnen in der Urnenmauer. In einer Urnennische können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden

(2) Die Verschlussplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum.

(3) Auf der Verschlussplatte können Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen 4-zeilig

angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt einheitlich unter Verwendung von gegossenen Bronzeschriftzeichen in einer Größe von max. 2,5 cm. Die Schriftart ist frei wählbar. Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte trägt der Inhaber des Grabnutzungsrechts.

(4) Muss von der Regelbeschriftung wegen Überlänge des Namens abgewichen werden, so ist zusätzlich eine Darstellung des Schriftbildes im Maßstab 1 : 1 erforderlich.

(5) Die Beschriftung der Verschlussplatte ist genehmigungspflichtig. Bei Abweichungen der Vorgaben ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

(6) Treten bei Transport zum bzw. vom Gewerbebetrieb (Steinmetz o. ä.) oder bei der Bearbeitung Schäden an den Verschlussplatten auf, so geht die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Verschlussplatte zu Lasten des Antragstellers.

(7) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen ist dem Nutzungsberechtigten untersagt. Ebenso ist eine Entnahme der Urne und deren Verbringung an einen anderen Ort nicht zulässig.

(8) Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu vermauern oder Malerarbeiten vorzunehmen. Ferner ist nicht gestattet, Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter aufzustellen oder zu befestigen.

(9) Auf dem Kiesbett vor der Urnenanlage ist das Ablegen von Blumenschmuck gestattet.

(10) Urnen und Aschereste müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für das Nutzungsrecht gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 12

Urnentröhen zur Baumbestattung

(1) In Urnenröhren zur Baumbestattung werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Urnenröhre dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Über jeder Urnenröhre wird eine Bodenplatte in der Größe von 40 cm x 40 cm verlegt. Die Bodenplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Bodenplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Auf der Bodenplatte können Vorname, Familienname,

Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen max. 4-zeilig angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt einheitlich unter Verwendung von schwarzen Schriftzeichen in der Schriftgröße von 40 mm bei Buchstaben und 35 mm bei Zahlen. Die Schriftart ist frei wählbar.

Die Kosten für die Beschriftung der Bodenplatte hat der Inhaber des Grabnutzungsrechts zu tragen.

Treten beim Transport zum bzw. vom Steinmetz oder bei der Bearbeitung der Platte Schäden auf, so geht die Behebung der Schäden sowie eine etwaige Ersatzbeschaffung der Bodenplatte zu Lasten des Antragstellers.

(3) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(4) Das Ablegen von Blumenschmuck und ähnlichem ist max. bis zu einem Monat nach einer Bestattung zulässig.

§ 13

Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Friedhof im Gemeindeteil Frankenwinheim

Reihengräber:

Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m

Familiengräber:

Länge: 2,20 m Breite: 2,00 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m

Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,25 m.

2. Friedhof im Gemeindeteil Brunnstadt

Reihengräber:

Länge: 2,00 m Breite: 1,20 m

Familiengräber:

Länge: 2,40 m Breite: 2,40 m

Urnengräber:

Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,10 m.

(2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens

- bei Kindern bis 5 Jahren 0,80 m

- bei Personen über 5 Jahren 1,00 m

unter Gelände liegt. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m.

§ 14

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnut-

zungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorbereitungste innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorbereitungste zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten, sofern nicht § 11 Abs. 9 bzw. § 12 Abs. 4 Anwendung finden.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Überschreiten Pflanzen und Gewächse eine Gesamthöhe von 1,50 m, dann müssen diese zurückgeschnitten oder beseitigt werden.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Reihengräbern
Höhe: 1,70 m Breite: 0,90 m
- b) bei Familiengräbern:
Höhe: 1,70 m Breite: 2,00 m

c) bei Urnengräbern:

Höhe: 1,00

Breite: 0,60 m

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Die Einfaßsteine bzw. Einfaßplatten werden durch die Gemeinde geliefert und gesetzt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau der Einfaßsteine bzw. Einfaßplatten anzupassen.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet

werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbe-

wahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach bzw. die Urnenröhre geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre wird auf 20

Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahre wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnennischen in der Urnenmauer sowie Urnenröhren beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsan-

lagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Frankenwinheim vom 18.08.1980 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 03.09.1980, Br. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 24.09.2010, Nr. 7), außer Kraft.

Frankenwinheim, 22.02.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

7. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Frankenwinheim vom 02.09.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.09.1986, Nr. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 24.09.2010, Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahre im Reihen- oder Familiengrab | 309,40 € |
| b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre im Reihen- oder Familiengrab | 154,70 € |
| c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab | 119,00 € |
| d) für die Urnenbeisetzung in der Urnenröhre zur Baumbestattung | 95,20 € |
| e) für die Urnenbeisetzung in der Urnennische | 71,40 €. |

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 107,10 € erhoben.

(3) Für die Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes wird eine Gebühr von 29,75 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 53,55 €.

(5) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) die Aufbahrung bis zur Bestattung | 53,55 € |
| b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen | 47,60 € |
| c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger | 29,75 €.“ |

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einer Leiche ab 5 Jahren | |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist | 303,45 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 249,90 € |
| 2. bei einer Leiche bis 5 Jahren | |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist | 151,73 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 124,95 €. |

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 3 hinzu.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, 22.02.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Verkehrsbehinderungen wegen Bauarbeiten SW 42 zwischen Brünnsstadt und Frankenwinheim ab 6. März gesperrt

Die Kreisstraße SW 42 zwischen Brünnsstadt und Frankenwinheim ist ab Montag, 6. März 2017, komplett gesperrt. Wie bereits berichtet, werden die Kreisstraße sowie ein straßenbegleitender Geh- und Radweg neu gebaut. Das Ende der Bauarbeiten ist voraussichtlich Ende Juli 2017. In der Zeit der Vollsperrung der SW 42 ist die örtliche Umleitung über Gerolzhofen vorgesehen und ausgeschildert. Durch die Umleitung ergibt sich eine ca. 2,5 Kilometer längere Fahrstrecke. Der Landkreis Schweinfurt bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die eventuell auftretenden Behinderungen.



Beim Spatenstich der SW 42 bei Brünnsstadt von links: Rainer Götz (Staatliches Bauamt Schweinfurt), Bürgermeister Herbert Fröhlich, Landrat Florian Töpfer, Stephan Lüttig (Firma Rädlinger) und der zweite Bürgermeister Otto Kunzmann. (Foto: LRA SW, Uta Baumann)

Hundesteuer für das Jahr 2017

Die Hundehalter der Gemeinde Frankenwinheim, einschließlich Gemeindeteil Brünnsstadt, sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frankenwinheim vom 11.05.2006 zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 EUR
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen 12,50 EUR
Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2017 oder wäh-

rend des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen. Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27).

Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum 01. April 2017 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2017 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird um unnötige Mahnungen zu vermeiden. Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das Konto 102 731, BLZ 793 501 01 bei der Sparkasse Schweinfurt (IBAN DE86793501010000102731) oder auf das Konto 7773, BLZ 793 620 81 bei der VR-Bank Gerolzhofen eG (IBAN DE17793620810000007773) zu überweisen.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

GEMEINDE FRANKENWINHEIM
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Pferde im Straßenverkehr

Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt gemäß § 28 Abs. 2 StVO sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

Demnach haben Reiter die Fahrbahn zu benutzen – nicht etwa den Fußgänger- oder Fahrradweg – und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO). Dies gilt sowohl für das Reiten als auch das Führen.

Sollten die benutzten Straßen durch Hinterlassenschaften verunreinigt werden, sind diese unverzüglich und ohne Aufforderung vom Verursacher zu beseitigen (Art. 16 BayStrWG).

Um künftige Beachtung wird gebeten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen
Mitarbeiter/in der Finanzverwaltung (m/w)
in Vollzeit. Die Stelle ist unbefristet.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Selbstständige Haushaltsaufstellung, -abwicklung und -überwachung sowie die Erstellung von Jahresrechnungen
- Vermögensbuchführung für die kostenrechnenden Einrichtungen
- Erstellung von Statistiken
- Zuwendungswesen

Ihre Qualifikationen:

- Mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Beamtin/Beamter mindestens der 2. Qualifikationsebene (mittlerer Dienst Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)
- Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Gute EDV-Kenntnisse
- Engagement, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- Kenntnisse und Erfahrung in der Finanzwirtschaft (Kameralistik) und mit der Software OK.FIS (AKDB) sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD-VKA bzw. Besoldung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend persönlicher und fachlicher Qualifikation.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, stehen wir Ihnen telefonisch unter **09382/607-16** (Herr Schmitt) für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung ist an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen in schriftlicher Form bis spätestens 13.04.2017 zu richten. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch in elektronischer Form unter der E-Mailadresse personalamt@gerolzhofen.de entgegen.

Zustimmung:

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass nicht in elektronischer Form eingehende Bewerbungen nicht zurückgesandt, sondern nach gegebener Zeit den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet werden. Wir bitten Sie daher, die Bewerbungsunterlagen entweder elektro-

nisch oder in Kopie einzureichen.

Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie uns die Zustimmung, dass wir diese einbehalten oder inhaltliche Kopien fertigen dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die personenbezogenen Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Verfahren Oberspiesheim 4, Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt

BEKANNTGABE

Der Beschluss zur Anordnung des Verfahrens Oberspiesheim 4 und die Gebietskarte liegen

vom 18.04.2017 mit 18.05.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 09.02.2017

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Johannes Krüger

Flurneuordnung Zeilitzheim 3 Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt

BEKANNTGABE

Die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte für das Flurbereinigungsverfahren Zeilitzheim 3 liegen

vom 08.05.2017 mit 08.06.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, 2. Stock - Zi-Nr. 28 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, den 09.03.2017

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Teilnehmergeinschaft

Reiner Väth, Baurat

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen einfache Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen) erteilt werden. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz haben Sie das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keiner Voraussetzung abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer schriftlichen gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Grundschule Gerolzhofen

Schulanmeldung für das Schuljahr 2017/18 für die Kinder der Gemeinde Frankenwinheim mit Brünstadt

Die Schulanmeldung für die Kinder der Gemeinde Frankenwinheim mit Brünstadt für das Schuljahr 2017/18 findet am

Dienstag, 4. April 2017,

in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Schulgebäude der Grundschule Gerolzhofen** (Lülsfelder Weg 6) statt.

Folgende Anmeldezeiten werden empfohlen:

Buchstaben A bis J ab 14.00 Uhr und K bis Z ab 15:00 Uhr. Das Kind sollte zur Anmeldung **persönlich anwesend** sein. Neben dem Verwaltungsakt der Schulanmeldung findet für die einzuschulenden Kinder ein kurzes Gespräch statt. Deshalb ist es geboten, dass sowohl Erziehungsberechtigte/r als auch das einzuschulende Kind zur Schulanmeldung erscheinen.

- Schulpflichtig im Schuljahr 2017/18 sind alle Kinder, die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Der Zurückstellungsbescheid ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- Schulpflichtig sind ebenso die Kinder, die bis zum 30. September 2017 sechs Jahre alt sind/werden.
- Auf Antrag schulpflichtig können Kinder sein, die bis zum 31. Dezember 2017 sechs Jahre alt werden. Die Schulaufnahme erfolgt für diese Kinder, wenn die Eltern einen Antrag auf Schulaufnahme gestellt haben und die aufnehmende Schule die Schulfähigkeit festgestellt hat.
- Auf Antrag schulpflichtig können zuletzt auch Kinder sein, die nach dem 1. Januar 2018 sechs Jahre alt werden. In diesem Fall muss neben der Stellung eines

Antrags das Kind schulpflichtig auf seine Schulfähigkeit hin untersucht werden.

- Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, werden in der Grundschule angemeldet. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Anmeldung in der entsprechenden Förderschule vorgesehen.

Zur Schulanmeldung werden benötigt: Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf. ein Sorgerechtsbeschluss. Die Bescheinigung über die schulärztliche Untersuchung des Gesundheitsamts kann, sofern vorhanden, vorgelegt werden.

Der Elternbeirat bietet am Tag der Schulanmeldung für die Eltern Kaffee und Kuchen in der Schule an. Außerdem besteht die Möglichkeit alle Räumlichkeiten mit den Kindern zu besichtigen. Für die Kinder gibt es eine Mal- und Bastelaktion.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung der Grundschule (09382/310070).

Helmut Schmid, Rektor



Rund ums Fahrrad



9. Secondhandmarkt Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen

Annahme und Verkauf von Kinder- und Erwachsenenfahrrädern, Laufrädern, Rollern (ohne Motor), Dreirädern, Fahrradanhängern, Inlinern, Helmen und Handschuhen.

Außerdem: Gut erhaltene Fußballschuhe, Hallensportschuhe und Schulshirts.



8. April 2017

Annahme:	12:00 – 13:30 Uhr
Verkauf:	14:00 – 15:00 Uhr
Auszahlung:	15:30 – 16:00 Uhr

Für das leibliche Wohl wird mit Kaffee und Kuchen gesorgt.

- Der Fahrradmarkt findet bei jedem Wetter statt – bei schlechtem Wetter in der Aula.
- Auszahlungen werden auf glatte 10 Cent Beträge abgerundet.
- 15% des Verkaufspreises geht an den Elternbeirat der LDR.

© Elternbeirat LDR 2017

Jahreshauptversammlungen der Jagd- und Flurbereinigungsgenossenschaften

Die Jagdgenossenschaft Frankenwinheim lädt alle Jagdgenossen zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung für **Montag, 03.04.2017**, um 19,30 Uhr, in die Gastwirtschaft Kraus ein.

Tagesordnung für die Jagdgenossenschaft:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstand-schaft
5. Verwendung des Jagdschillings
6. Sonstiges

gez. Richard Sendner, 1. Vorstand Jagdgenossenschaft

Im Anschluss lädt die Flurbereinigungsgenossenschaft Frankenwinheim zur öffentlichen Jahreshauptversammlung ein.

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstand-schaft
5. Wegebau und Flurpflege 2017
6. Sonstiges

gez. Ludwig Fackelmann,

1. Vorstand Flurbereinigungsgenossenschaft

Flurgang

Die Feldgeschworenen von Brünnsstadt begehen die Flur rechts der Herlheimer Straße und links der Gerolzhöfer Straße. Die Grundstücksbesitzer werden gebeten bis zum **1. April 2017** die Grenzsteine frei zu legen.

Die Feldgeschworenen von Brünnsstadt

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim März und April

Fr, 17.03.	SVF	Jahreshauptversammlung (Sportheim)
Sa, 18.03.	Landvolk	19:30 Uhr: Jahreshauptversammlung (Weinstube Kunzmann)
So, 19.03.	Gemeinde	Seniorentag in Frankenwinheim (BGZ)
So, 23.03.	Senioren	Senioren besuchen die ÜZ in Lültsfeld

Fr, 31.03.	Gartenbauverein, KLJB	Flursäuberung (Treffpunkt um 15 Uhr am Bauhof)
So, 02.04.	KLB	Fastenessen
Mi, 05.04.	Pfarrgemeinsch.	Firmung für Frwh und Brü (Oberschwarzach)
Mo, 17.04.	SV Frwh	Ostereiersuche, Mittagessen (Sportverein)
Do, 20.04.	Senioren	Osterbrunnenfahrt
Di, 25.04.	PGR Frwh	Markusprozession
So, 30.04.	PG	Kommunion für Frwh und Brü (Kirche Frwh)
So, 30.04.	Frwh/Brü	Maibaumaufstellen

Bereitschafts- und Notdienste

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte)

befindet sich in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt. Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst

18. + 19.03.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. med. dent. Alexander Hornung Rügshöfer Str. 3, 97447 Gerolzhofen	09382 / 7673
25. + 26.03.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. med. dent. Thomas Marquart Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach	09381 / 2364
01. + 02.04.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Gabriele Arnold Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf	09528 / 951791
08. + 09.04.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr.-Medic Stom./IMF Bukarest Hansgeorg Prunkl Walther-v.d.-Vogelweide-Str. 3, 97422 Schweinfurt	09721 / 44855

14. + 15.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Rudolf Haas
Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach 09324 / 3443

16. + 17.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Eugen Becker
Schelfengasse 3, 97332 Volkach 09381 / 2944

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 03.02.17 bis

Fr. 17.03.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 18.03.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 19.03.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 20.03.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 21.03.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 22.03.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Do. 23.03.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 24.03.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Sa. 25.03.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 26.03.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 27.03.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 28.03.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mi. 29.03.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 30.03.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Fr. 31.03.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 01.04.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 02.04.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Mo. 03.04.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 04.04.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Mi. 05.04.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 06.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 07.04.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 08.04.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 09.04.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach

Mo. 10.04.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 11.04.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 12.04.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 13.04.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Fr. 14.04.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 15.04.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
So. 16.04.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 17.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833** vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833** im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Danksagung

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

bedanken wir uns recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt natürlich den Rosenberg Musikanten, Herrn Pfarrer Mai und unserem 1. Bgm Hebert Fröhlich.

Paul und Luzia Wichert

Frankenwinheim im Februar 2017

DANK

A für die vielen Glückwünsche,

N Geschenke und Besuche zu

K meinem 85. Geburtstag!

E Inge Förster



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 3

28. April 2017

Straßensperrung wegen Bauarbeiten

St 2274 zwischen Gerolzhofen und Frankenwinheim von 2. bis 4. Mai gesperrt

Landkreis Schweinfurt. Wegen Arbeiten an der Staatsstraße 2274 im Bereich der Einmündung der Kreisstraße SW 42 bei Frankenwinheim ist der Abschnitt der Staatsstraße zwischen Gerolzhofen und Frankenwinheim vom 2. bis einschließlich 4. Mai 2017 für den Verkehr gesperrt.

Die örtliche Umleitung von Gerolzhofen in Fahrtrichtung Volkach erfolgt über Brünstadt – Zeilitzheim – Krautheim, bzw. für den Schwerverkehr über Gaibach. Die Umleitung in Fahrtrichtung Gerolzhofen ist über Schallfeld ausgeschildert. Der Landkreis Schweinfurt bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für eventuell auftretende Behinderungen.

Aufmaß der Geschossflächen

Nach der derzeitigen Rechtsprechung und aus satzungrechtlichen Gründen ist die Gemeinde Frankenwinheim verpflichtet, die Grundstücks- und Geschossflächen im Gemeindeteil Frankenwinheim aufzunehmen.

Der Gemeinderat Frankenwinheim hat in seiner Sitzung vom 20.02.2017 die Firma Koch Kommunalservice (Herren Koch und Seufert) mit der Ermittlung der Aufmäße beauftragt. Die neuen Grundstücks- und Geschossflächen werden bei der Neukalkulation der Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgung- bzw. Entwässerungseinrichtung eingearbeitet und ggf. nachveranlagt.

Nach § 13 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung sowie § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist der Gemeinde Frankenwinheim oder deren Beauftragten ungehindert Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden für die Ermittlung der Aufmäße

zu gewähren.

Die Beauftragten der Gemeinde Frankenwinheim sind die Mitarbeiter der Firma Koch Kommunalservice, die sich ausweisen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr 1. Bürgermeister Fröhlich sowie die Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft Frau Brandl (Tel. 607-19) und Frau Ebert (Tel. 607-15) zur Verfügung.

Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Frankenwinheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1

BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter einzubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen sowie Behältnisse

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen

chen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub -insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag durchzuführen.
Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Rei-

nigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen

sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung

in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.07.1999 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 08.07.1999, Nr. 6) außer Kraft.

Frankenwinheim, 21.02.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Frankenwinheim
 - a) Gerolzhöfer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - b) Krautheimer Straße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - c) Lülfelder Straße (SW 44) auf der gesamten Länge
 - d) Schallfelder Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Brunnstadt
 - a) Hauptstraße (SW 37) auf der gesamten Länge
 - b) Frankenwinheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
 - c) Herlheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgung einrichtung der Gemeinde Frankenwinheim (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur

Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.⁴Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das zum Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendete Grundwasser.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1)¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1)¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4)¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1

der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2)¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1)¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2)¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung.²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3)¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen.³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1)¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu

betreten.³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2)¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1)¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind.²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3)¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1)¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung.²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2)¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3)¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist.⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4)¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass

der Schaden vor Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung

vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 12.11.1982 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 15.12.1982, Nr. 48), zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 22.12.2010, Nr. 9) außer Kraft.

Frankenwinheim, 21.02.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

**Verfahren Oberspiesheim 4 - Flurneuordnung
Gemeinde Kolitzheim, Landkreis Schweinfurt
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und
ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Oberspiesheim 4 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Mittwoch, dem 24.05.2017, um 19:00 Uhr,

Ort: Feuerwehrhaus Oberspiesheim, Spiesheimer Str. 9 in Oberspiesheim.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens

2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 21.03.2017

Sonja Röder

Nächste Bürgersprechstunde

von Landrat Florian Töpfer am 11. Mai 2017

Bürger können sich ab sofort bis 3. Mai für den Termin anmelden

Landkreis Schweinfurt. Die nächste Bürgersprechstunde von Landrat Florian Töpfer findet am Donnerstag, 11. Mai 2017, von 14 bis 16 Uhr in seinem Dienstzimmer im 3. Stock im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt statt. Um den Ablauf der Sprechstunde besser koordinieren zu können, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich bis spätestens 3. Mai 2017. Dabei sollte bitte auch bereits kurz das zu besprechende Thema angegeben werden. Die Anmel-

dung ist möglich im Vorzimmer des Landrats unter Telefon 09721/55-601.

Die darauffolgende Bürgersprechstunde findet dann voraussichtlich am Dienstag, 20. Juni, von 9 bis 11 Uhr statt.

Herzliche Einladung zum Pfarrfest in Brünstadt am 7. Mai 2017 ab 14 Uhr in der Alten Schule

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen, auch Freunde und Verwandte sind herzlich eingeladen.
Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung Brünstadt

Anmeldung an der staatlichen Realschule Gerolzhofen

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen findet in der Zeit vom **08. Mai – 12. Mai 2017** im Sekretariat der Schule, Montag – Donnerstag von 9:00 – 15:00 Uhr, sowie am Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr statt.

Für eine Anmeldung aus der 4. Klasse der Grundschule sind das Übertrittszeugnis, die Geburtsurkunde in Kopie oder das Familienstammbuch und 2 Passfotos des Kindes mitzubringen. Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses erforderlich. Am 30. September 2017 darf bei Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Für eine Voranmeldung aus der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule ist das Zwischenzeugnis der 5. Jahrgangsstufe erforderlich.

Bei einer Lese-/Rechtschreibstörung ist ein schulpsychologisches Gutachten für den Probeunterricht erforderlich.

Gymnasium Gerolzhofen öffnet seine Türen

Am **Samstag, 06.05.2017**, laden Lehrerkollegium, Schüler und Schulleitung zum Tag der offenen Tür am Gymnasium Gerolzhofen in der Dr.-Georg-Schäfer-Str. 10 ein.

Die Veranstaltung beginnt um 9:00 Uhr in der Dreifachturnhalle. Das bunte Programm umfasst Sportdarbietungen, Projekte, Ausstellungen, Theater, Musik und vieles mehr. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt, so dass die Begegnung mit einem gemütlichen Beisammensein ausklingen kann.

Anmeldung am Gymnasium Gerolzhofen

Von **Montag 08.05.17 bis einschließlich 12.05.17** ist die Anmeldung für das Gymnasium möglich:
Das Gymnasium bietet folgende Ausbildungsrichtungen:

- das Sprachliche Gymnasium
- das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasium
- das Naturwissenschaftlich-technologische Gymnasium

Anmeldezeiten:

Montag, Dienstag u. Donnerstag jeweils von 8:00-15:00 Uhr

Mittwoch von 8:00-16:00 Uhr

Freitag von 8:00-12:00 Uhr

Für die Anmeldung werden benötigt:

Geburtsurkunde im Original oder Familienstammbuch, das Übertrittszeugnis mit dem Gutachten der Grund- bzw. Hauptschule im Original sowie ein Passbild.

Weitere Informationen im Sekretariat des Gymnasiums Gerolzhofen unter Telefon 09382 8833.

Anmeldung zur Musikschule – Angebote für Jung und Alt, von 2 bis 99 Jahren Montag, 24. April – Freitag, 02. Juni 2017

Seit Montag, 24.04.17, läuft die Anmeldezeit für die Musikschule zum nächsten Schuljahr. Rund 3.200 Kinder und Jugendliche lernen zurzeit an der Musikschule ein Instrument aus dem umfangreichen Angebot oder spielen in Ensembles, Spielkreisen, Folkloregruppen und in Orchestern oder singen in Chorklassen, Kinder- und Jugendchor mit.

Das Angebot beginnt mit den Eltern-/Kindgruppen für Kinder ab 2 Jahren und steht dann vorrangig Kindern und Jugendlichen im Rahmen der verfügbaren Plätze bis zur Ende der Berufsausbildung offen.

Neu ab nächstem Schuljahr:

Es können sich nun auch Erwachsene zum Instrumentalunterricht anmelden oder sich Ensembles anschließen. Über spezielle Angebote für Senioren informiert die Musikschule noch gesondert, dazu wird es einen gesonderten Informationstag in der Musikschule geben.

Neuinteressenten melden sich bis spätestens 2. Juni im Sekretariat der Musikschule Schultesstr. 17 an. Über die Homepage www.musikschule-schweinfurt.de ist die Anmeldung sicher und bequem auch von daheim aus möglich. Die Altschüler der Musikschule bekommen die Unterlagen für ihre Weitermeldung von ihrem jeweiligen Instrumentallehrer und geben sie nur diesem zurück.

Homepage: www.musikschule-schweinfurt.de

E-mail: musikschule@schweinfurt.de

Und auf Facebook: Musikschule Schweinfurt

Tag der offenen Tür:

**am Samstag, 06.05.2017 von 09.30 - 13.00 Uhr
in der Musikschule Schweinfurt, Schultesstr. 17**

Gerne steht das Sekretariat der Musikschule unter den Telefonnummern (0 97 21) 51-599, 51 6912 oder 51-698 für Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Schnupperstunden können mit den Lehrkräften während der Anmeldezeit vermittelt werden.

1-tägige Lehrfahrt der BBV-Touristik GmbH

(Busfahrt für alle Interessierten)

Termin: 29.06.2017

Unsere diesjährige Lehrfahrt führt uns nach Kleintettau mit Führung im Tropenhaus Klein-Eden.

Weiterfahrt nach Ludwigsstadt mit Vorführung und Verkostung bei WELA Suppen, weiter zur Porzellanfabrik „Königlich Tettau“ in Tettau mit Einblick in die Tradition der Porzellanherstellung und Kaffeepause.

Preis pro Person: 39,00 Euro, inkl. Kaffee. (Mittagessen, Getränke sind extra zu leisten)

Anmeldung (bis spätestens 10. Mai) und weitere Informationen über Ihre Ortsbäuerin

- Maria Mauer, Brünnsstadt, Tel. 8851
- Sieglinde Fackelmann, Frankenwinheim, Tel. 8359

Bayerische Forstverwaltung

Waldtag am 21. Mai 2017 von 11 bis 18 Uhr

Unter dem Motto ‚Tiere im Wald‘ lädt das Steigerwald-Zentrum zum diesjährigen Waldtag ein. Gestartet wird um 11 Uhr mit einem gemeinsamen Gottesdienst. Sowohl im Steigerwald-Zentrum, auf der benachbarten Wiese, als auch im umliegenden Wald gibt es wie immer viel Spannendes zu entdecken. Eltern können sich an interessanten Ständen informieren und Kinder werden zur Teilnahme an zahlreichen Aktivitäten eingeladen. Der Besuch lohnt sich!

So werden zusammen mit unserer Märchenerzählerin Fabeln und Geschichten für Erwachsene und Kinder erlebbar. Gemeinsam mit dem Grünholzschnitzer entstehen in dessen Zirkuszelt aus frischen Ästen fantasievolle Tierwesen. Um 14 und um 16 Uhr wird ein Falkner die Flugkünste seiner Greifvögel präsentieren. Für das leibliche Wohl sorgt die Festgemeinschaft Oberschwarzach.

Nähere Informationen und das vollständige Programm erhalten sie unter www.steigerwald-zentrum.de

Internationaler Museumstag am 21. Mai

Am 21. Mai findet wieder der Internationale Museumstag statt - heuer unter dem Motto „Spurensuche. Mut zur Verantwortung!“. Die vier interkommunalen Allianzen im Landkreis Schweinfurt



bündeln seit einigen Jahren die Aktionen der lokalen Museen und Sammlungen und unterstützen sie damit in ihrer wichtigen Arbeit.

In der Region MainSteigerwald nehmen am 21. Mai folgende Museen teil:

Das Literaturhaus Wipfeld bietet mit dem Literaturmuseum, der Leselounge und dem Literaturforum spannende Möglichkeiten zur Lektüre, Diskussion und Information rund um fränkische Literatur und Literaten. Geöffnet von 13-18 Uhr, Bachgasse 1a, 97537 Wipfeld.

Das Herzstück des Stadtmuseums in Gerolzhofen ist die Dauerausstellung "Welterfolg Nähmaschine – Vom armen Schneiderlein zur Kleiderfabrik", im 1. Obergeschoss des Alten Rathauses ist das 1. Bayerische Schulmuseum und die Abteilung Volksfrömmigkeit. Geöffnet von 14-17 Uhr, Marktplatz 20, 97447 Gerolzhofen.

Das Museum Johanniskapelle in Gerolzhofen zeigt die Bestände der katholischen Pfarrei, Leihgaben aus verschiedenen Museen und aus der Kunstsammlung der Diözese Würzburg in der Kapelle und dem angrenzenden Küsterhaus. Geöffnet von 14-17 Uhr, Kirchgasse 4-6, 97447 Gerolzhofen
Deutschlands größtes Privatmuseum für Militär- und Zeitgeschichte in Stammheim lädt Sie zu einer Zeitreise durch mehr als 200 Jahre fränkischer und deutscher Geschichte ein. Geöffnet von 10-18 Uhr, Maintalstraße, 97509 Koltzheim-Stammheim.

Der erzgebirgische Spielzeugwinkel in Obereisenheim zeigt die Ausstellung „Die bunte Welt des erzgebirgischen Frühlingsschmucks – Osterhasen und Ostereier.“ Geöffnet von 14-17 Uhr, Wipfelder Straße 16, 97247 (Ober-) Eisenheim.

Im Steigerwald-Zentrum in Handthal wird Nachhaltigkeit am Beispiel der naturnahen Waldbewirtschaftung erlebbar. Herzstück des Informationszentrums ist eine spannende Ausstellung mit interaktiven Mitmachstationen für alle Altersgruppen. Am 21. Mai findet der Waldtag statt, der besonders Familien und Kinder zu Basteln und Märchengeschichten einlädt.

Geöffnet von 11-18 Uhr, Handthal 56, 97516 Oberschwarzach-Handthal.

Erleben Sie im Bandkeramikmuseum in Schwanfeld die Steinzeit vor 7500 Jahren. Verschiedene Stationen zu Holzbearbeitung, Mörsern und Basteln laden zum Mitmachen ein. Geöffnet von 14-17 Uhr, Pfarrgasse 4, 97523 Schwanfeld.

Am Samstag, den 20. Mai gibt es eine Museumsnacht mit Fackelwanderung und Übernachtungsmöglichkeit mit eigenem Schlafsack und Isomatte. Anmeldung bis 15. Mai erbeten bei der Gemeinde Schwanfeld unter 09384/ 97170.

Schnuppern Sie Museumsluft und lernen Sie beim Besuch im Gipsinformationszentrum Sulzheim einiges über die Entstehung, die Ausprägung und die Verwendung dieses so wichtigen Rohstoffes kennen. Geöffnet von 13-17 Uhr, Zehntstraße 19, 97529 Sulzheim.

Um 10 Uhr wird eine Führung auf dem Gipsrundweg angeboten: Naturerlebnis und Wissenswertes verbindet der Gipsrundweg auf 7 km. Vielfalt und Geschichte des Gipsabbaus

wird nicht nur im Gipsinformationszentrum in Sulzheim, sondern auch in der Natur erfahrbar.

Die Gipshügel zählen zu den 100 schönsten Geotopen Bayerns.

Anmeldung bei der Tourist-Info Gerolzhofen unter 09382/903512.

Den Flyer mit allen Öffnungszeiten und den Veranstaltungen, Aktionen und Führungen erhalten Sie in den Rathäusern im Landkreis Schweinfurt sowie bei den Tourist-Informationen in Schweinfurt und Gerolzhofen. Die Museen freuen sich auf Ihren Besuch!

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

April

- So, 30.04. PG Kommunion für Frwh und Brü (Kirche Frwh)
So, 30.04. Frwh/Brü Maibaumaufstellen

Mai

- Di, 02.05. PG Bitt-Prozession
So, 07.05. PG Brü Pfarrfest Brünstadt
Mi, 10.05. Senioren Maiandacht (Kirche Frwh)
Sa, 13.05. TSC, KV Jahreshauptversammlung (Sportheim)
Mi, 17.05. KLB Maiandacht (Kirche Frwh) im Anschluss Maibowle (BGZ)
Sa, 20.05. PG Frwh Tag der „Ewigen Anbetung“ (Kirche Frwh)
So, 21.05. PG Brü Tag der „Ewigen Anbetung“ (Kirche Brünstadt)
So, 28.05. KiGa Sommerfest Kindergarten
Mo 29.05. bis
Fr. 02.06. Senioren Mehrtagesausflug
Mi, 31.05. Gesangv. Maiandacht (Kirche Frwh)

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

- Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

29. +30.04. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Thomas Marquart
Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach 09381 / 2364
- 01.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Gabriele Arnold
Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf 09528 / 951791
06. + 07.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Eugen Becker
Schelfengasse 3, 97332 Volkach 09381 / 2944
13. +14.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Michael Fersch
Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid 09383 / 371
20. +21.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Henriette Godulla
Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim 09385 / 471
25. +26.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Michael Fersch
Schönbornstr. 23, 97353 Wiesentheid 09383 / 371
27. +28.05. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Rudolf Haas
Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach 09324 / 3443

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und

am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

Fr. 28.04.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 29.04.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 30.04.	Marien-Apotheke	97353 Wiesentheid
Mo. 01.05.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 02.05.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 03.05.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 04.05.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 05.05.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Sa. 06.05.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 07.05.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
Mo. 08.05.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 09.05.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi. 10.05.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 11.05.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Fr. 12.05.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa. 13.05.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 14.05.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mo. 15.05.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 16.05.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Mi. 17.05.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 18.05.	Gold-Apotheke	97424 Schweinfurt
Fr. 19.05.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 20.05.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
So. 21.05.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 22.05.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Di. 23.05.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mi. 24.05.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Do. 25.05.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Fr. 26.05.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 27.05.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
So. 28.05.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Herzlichen Dank

Ich habe mich über die Glückwünsche
und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

sehr gefreut.

Walburga Helbig

Frankenwinheim, im Februar 2017

Vielen Dank

an alle Verwandte, Bekannte, Freunde und
Nachbarn für die vielen Glückwünsche und
Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstages

Reinhold Heim

Frankenwinheim, im März 2017

Ein herzliches Dankeschön

allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und
Bekanntem, die mir mit guten Wünschen, Anrufen,
Geschenken und Besuchen zum

75. Geburtstag

eine Freude bereitet haben.

Besonderer Dank gilt unserem Herrn Pfarrer Mai
und Herrn Bürgermeister Fröhlich.

Ich habe mich sehr über alle Aufmerksamkeiten
gefreut.

Ludwig Gunkel



Friedrich-List-Str. 6
97447 Gerolzhofen
Tel. 09382 - 31830



**Der Seniorenkreis Frankenwinheim und Brünnsstadt lädt ein zur
4 – Tagesfahrt vom 29.05.-01.06.2017
Von Bischöfen – Bauern und Baronen –
Das Münsterland – grüne Oase des Nordens**

Reiseleitung: Marianne Kraus



Abfahrt: 6.50 Uhr Brünnsstadt - 07.00 Uhr in Frankenwinheim

Mo., 29.05.17: Fahrt nach Warendorf zur Landvolkshochschule "Freckenhorst". Ankunft um 13.00 Uhr zum Mittagessen, Zimmerverteilung und Vorstellung des Hauses. Am Nachmittag Besuch des "Grünen Zentrums" in Warendorf. Abends unternehmen Sie einen Spaziergang zur Stiftskirche "St. Bonifatius".

Di., 30.05.17: Ganztägige Schlösser- und Wasserburgenfahrt durch das Münsterland. Sie machen Station am Haus Rüschaus und der Burg Hülshoff. Fahrt durch die Baumberge und dem Stevertal. Hier Einkehr zum Mittagessen im Gasthaus Elfers. Anschließend Weiterfahrt zur Wasserburg Lüdinghausen und zum Schloss Nordkirchen. Gegen 18.00 Uhr sind Sie zurück in Warendorf.

Mi., 31.05.17: Fahrt zur Domstadt Münster. Hier erleben Sie eine Führung durch die Altstadt und den Paulusdom. Anschließend genießen Sie noch etwas Freizeit zum Stadtbummel und Mittagessen. Um 14.30 Uhr fahren Sie zum Milchhof Große Kintrup zur Führung und Verkostung der Milchprodukte.

Do., 01.06.17: 09.00 Uhr Abfahrt in Warendorf nach Kassel zum Parkplatz am Herkules. Ab hier machen Sie einen Bergparkspaziergang. Danach geht es weiter nach Speicherz zum Abendessen im Gasthof Zum Biber um 18.00 Uhr. Gestärkt geht es zurück nach Frankenwinheim.

Leistungen:

- Fahrt im modernen O.K. Reisebus
- 3x Übernachtung mit **Vollpension** in der LVHS Freckenhorst (ohne Mittagessen am 31.05.17 in Münster)
- Führung und Verkostung auf dem Milchhof „Große Kintrup“, Münster
- Tagesbegleitung durch: Josef Everwin, LVHS Freckenhorst

**Gesamtpreis p.P. im Doppelzimmer: 345,- €
im Einzelzimmer: 380,- €**

Anmeldung bei: Frau Marianne Kraus unter Tel: 09382-7374
oder per E-Mail an: marianneuernerKraus@web.de

Eine Anzahlung von 100,- € je Person ist bei Anmeldung fällig, der Restbetrag bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn auf das Konto des Seniorenkreises zu überweisen:
Raiffeisenbank Frankenwinheim; IBAN: DE08 7936 4069 0000 0129 55



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 4

2. Juni 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.722.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 725.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf festgesetzt.

- €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 305 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 287.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.02.2017, Nr. 30-941/2/1-6, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Frankenwinheim, den 15.03.2017
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Kontrolle der Grabsteine im Friedhof

Die Gemeinde Frankenwinheim ist als Träger des gemeindlichen Friedhofs im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und gemäß Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe, verpflichtet, jährlich die Standsicherheit der Grabsteine zu überprüfen.

Bei dieser Überprüfung ist der Träger gehalten, alle Grabsteine, die eine akute Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen, unverzüglich einzulegen.

Ein beauftragtes Unternehmen wird im **Juli 2017** die erforderliche Kontrolle der Grabsteine im Friedhof vornehmen.

Den Inhabern der Grabnutzungsrechte und Eigentümern der Grabsteine obliegt die Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grabsteine zu sorgen.

Die Gemeinde Frankenwinheim bittet deshalb alle Grabnutzungsberechtigten, ihre Grabsteine in regelmäßigen Abständen selbst zu überprüfen und für eine fachgerechte Befestigung zu sorgen.

Gemeinde Frankenwinheim

Verloren!

Am 24.04.17 wurde im Bereich Radweg Richtung Gerolzhofen - Feldweg Richtung Betonweg der zum Sportplatz/Schallfelder Straße führt ein pinkfarbenes Fitness-Armband der Firma Samsung verloren!

Es wäre schön, wenn es der Finder beim Bürgermeister abgeben würde! Vielen Dank!

Stellenausschreibung

Die Stadt Gerolzhofen stellt zum 01.09.2017 eine/n **Auszubildende/n zum Forstwirt (m/w)** ein.

Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und endet mit der Prüfung zum/zur Forstwirt/in. Als Auszubildende/r sind Sie während der Ausbildung im Bürgerwald beziehungsweise besuchen blockweise die Bayerische Waldbauernschule in Kehlheim.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Erfolgreiche Ablegung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- Körperliche Eignung (ärztliches Zeugnis)
- Schnelle Auffassungsgabe
- Spaß an der Arbeit in der Natur

Nach Beendigung der Lehrzeit besteht kein Anspruch auf Übernahme.

Bewerbungen mit den aussagekräftigen Unterlagen reichen Sie bitte bis 23.06.2017 an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen. Für Auskünfte steht Ihnen der Revierleiter Herr Volker Conrad, Tel. (09382) 7101, zur Verfügung.

Stellenausschreibung Kassenleitung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (8 Mitgliedsgemeinden mit ca. 16.000 Einwohnern und 3 Schulverbänden im Landkreis Schweinfurt) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter/-in der Gemeinschaftskasse (m/w)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Eigenverantwortliche Erledigung aller Kassengeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,
- Abwicklung von Mahn- und Vollstreckungsangelegenheiten,
- Selbstständige Bearbeitung von Stundungen, Erlässen und Niederschlagungen,
- Separate und selbstständige Abwicklung der Jahresrechnungen.

Ihr Profil:

- Sie sind mindestens Verwaltungsfachangestellte/r (AL I), Beamter/Beamtin der 2. Qualifikationsebene oder verfügen über eine vergleichbare Ausbildung,
- Sie arbeiten selbstständig, sind entscheidungsfreudig und teamfähig,
- Sie haben sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office).

Erfahrungen mit dem Anwenderprogramm OK.FIS (kamerateil) wären von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine tarifgerechte Vergütung nach TVöD bzw. Besoldung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, gleitende Arbeitszeiten und ein engagiertes Team. Durch den bisherigen Stelleninhaber erfolgt eine umfassende Einarbeitung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens **12.06.2017** an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen. Gerne nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch elektronisch unter der E-Mail Adresse personalamt@gerolzhofen.de entgegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne Herr Stephan Schmitt (09382/607-16) oder Herr René Borchardt (09382/607-20) zur Verfügung.

Zustimmung:

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass nicht in elektronischer Form eingehende Bewerbungen nicht zurückgesandt, sondern nach gegebener Zeit den Datenschutzbestimmungen entsprechend vernichtet werden. Wir bitten Sie daher, die Bewerbungsunterlagen entweder elektronisch oder in Kopie einzureichen.

Mit der Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie uns die Zustimmung, dass wir diese einbehalten oder inhaltliche Kopien fertigen dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die personenbezogenen Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Aktuelles aus dem Landratsamt

Die nächste Bürgersprechstunde von Landrat Florian Töpfer findet am **Dienstag, 20. Juni 2017, von 9 bis 11 Uhr** in seinem Dienstzimmer im 3. Stock im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt statt. Um den Ablauf der Sprechstunde besser koordinieren zu können, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich bis spätestens 12. Juni. Dabei sollte bitte auch bereits kurz das zu besprechende Thema angegeben werden. Die Anmeldung ist möglich im Vorzimmer des Landrats unter Telefon 09721/55-601.

Die darauffolgende Bürgersprechstunde findet dann voraussichtlich am Donnerstag, 20. Juli, von 14 bis 16 Uhr statt.

Die Sieger des Jugendkulturpreises 2017 stehen noch nicht mal fest, da laufen die Planungen für das kommende Jahr bereits. Am 31. Dezember 2017 ist Bewerbungsschluss für den Jugendkulturpreis 2018. Thema ist diesmal „Radio, Film, Fernsehen und neue Medien“.

Um die Kinder- und Jugendkulturarbeit im Landkreis zu fördern, verleiht die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt für beispielhafte Aktivitäten in diesem Bereich jährlich den Jugendkulturpreis. Zu gewinnen gibt es, Dank des Sponsorings der Sparkasse Schweinfurt, attraktive Geldpreise im Gesamtwert von 1.500 Euro und die Jugendkulturtröphäe.

Alle Gemeinden, Märkte und die Stadt Gerolzhofen sowie ihre Vereine und Verbände der Jugendarbeit und Jugendinitiativen sind aufgefordert, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen. Die Ausschreibungen sowie die Anmeldeunterlagen wurden an die Gemeinden verschickt, die auch die Koordination der eingehenden Aktionen übernehmen. Das Thema für 2018 lautet: „Radio, Film, Fernsehen und

neue Medien“. Denkbar ist zum Beispiel eine Radioreportage über ein kulturelles und / oder jugendrelevantes Thema, Erstellen eines (Video) Filmes oder einer Homepage etc.

Pro Gemeinde kann nur eine Aktion bei der Kommunalen Jugendarbeit eingereicht werden. Das heißt, dass alle Vorschläge der möglichen Wettbewerbsteilnehmer bei der Gemeinde gesammelt werden und dann gemeinsam entschieden werden soll, welche Aktion teilnimmt. Empfehlenswert für den Wettbewerb ist auch eine Kooperationsaktion mehrerer möglicher Teilnehmer.

Ist die Entscheidung für eine Aktion gefallen, soll die vom Wettbewerbsteilnehmer ausgefüllte Anmeldung bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Kommunale Jugendarbeit zurückgeschickt werden. Informationen gibt es vor Ort bei den jeweiligen Gemeinden oder bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises unter Telefon 09721/55-507.

Karl-Beck-Haus in Reichmannshausen

Die Arbeitsgemeinschaft Wald und Waldwirtschaft des Karl-Beck-Hauses in Reichmannshausen entwickelt pädagogische Module für das Schullandheim und die Jugendbegegnungsstätte. Ihr neuestes, erfolgreich umgesetztes Projekt, eine Museumsrallye für das jüdische Museum in Kleinsteinach, haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nun übergeben.

Die Museumsrallye kann ab sofort von Schulklassen und Jugendgruppen genutzt werden. Neben einer Wanderung nach Kleinsteinach und dem Besuch des jüdischen Friedhofs, steht den Schullandheimgruppen somit ein weiterer interessanter Baustein zum Thema Judentum zur Verfügung.

In den vergangenen Jahren hat die Arbeitsgemeinschaft bereits unter anderem ein Insektenhotel, einen Sinnesparcours und eine Handreichung zum Haus entwickelt und so viele Möglichkeiten für eine attraktive Freizeitgestaltung für die Besucher des Karl-Beck-Hauses geschaffen.

Das Karl-Beck-Haus, Schullandheim und Jugendbegegnungsstätte, ist eine Einrichtung des Landkreises Schweinfurt am Ortsrand von Reichmannshausen (Gemeinde Schonungen). Es bietet mit seiner Turnhalle, dem abwechslungsreichen Außengelände und dem Schwerpunkt Wald und Waldwirtschaft einen erlebnisreichen Aufenthalt für Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen. Weitere Infos über das Haus, das dortige Angebot sowie die Belegungsgebühren gibt es bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt im Internet unter www.koja-schweinfurt.de oder unter Telefon 09721/55-519 oder per E-Mail an koja@lrasw.de

Bibliothek aktuell - Bibliothek aktuell

Lese- und Erzählcafé – vorlesen, zuhören, erzählen

Donnerstag, 08. Juni, 15.30 – 17.30 Uhr

Thema: Muss i denn...

Mögen Sie Geschichten, die das Leben schreibt? Schmeckt auch Ihnen der Kaffee in Gesellschaft besser? Tauschen Sie gerne Gedanken und Erfahrungen aus? Dann kommen Sie ins Lese- und Erzählcafé in der Stadtbibliothek Gerolzhofen!

Frau Frey-Lingscheidt und Frau Vogt freuen sich auf Ihr Kommen.

Keine Anmeldung nötig.

Stadtbibliothek Gerolzhofen, Spitalstraße 10,

Telefon: 09382/6665

Besuchen Sie unsere Homepage stabi.gerolzhofen.de

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Juni

Sa, 10.	KLB	Männerwallfahrt
Sa, 17. - So, 18.	SV Frwh	Jugendturnier, Kinderspielfest (Sportplatz)
Do, 22.	Senioren	Tagesfahrt
Fr, 23.	KV Rot-Weiß	Johnnisfeuer
Sa, 24. - Mo, 26.		Kirchweih
Fr, 30.	KLJB	Altpapiersammlung

Juli

Sa, 01. - So, 02.	Wallfahrtsteam	Wallfahrt nach Vierzehnheiligen
So, 09.	Brü Vereine	Backofenfest (Dorfplatz)
Do, 13.	Senioren	Sommerfest (BGZ)
Fr, 14. - So, 16.	KLJB	Jugendwochenende
So, 16.	FFW Frwh	Lindenfest (Feuerwehr)
Fr, 28. - Mo 31.	SV Frwh	Weinfest (Sportgelände Frwh)

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst

vom 03.06.17 bis 02.07.2017

03.+04.+05.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Manfred Greger Bgm.-Weigand-Str. 10, Gerolzhofen	09382 / 31131
10.+11.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Irene Kubin Zum Steinbruch 1, Volkach	09381 / 1381
15.+16.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Kay Krombholz Weingartenstr. 8, Dettelbach	09324 / 90111
17.+18.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Jens-Olaf Sachau Sophienstr. 2, Wiesentheid	09383 / 97470
24.+25.06.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Torsten Hillmann Neutorstr. 4, Schweinfurt	09721 / 22174
01.+02.07.	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. med. dent. Verena Konopik Bahnhofstr. 8, Prichsenstadt	09383 / 902088

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im

Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.
Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Fachsingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan **02.06.2017 bis 02.07.2017**

Fr. 02.06.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 03.06.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 04.06.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 05.06.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 06.06.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 07.06.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Do. 08.06.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 09.06.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Sa. 10.06.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 11.06.	Linden-Apotheke	97508 Grettstadt
Mo. 12.06.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 13.06.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mi. 14.06.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 15.06.	Linden-Apotheke	97508 Grettstadt
Fr. 16.06.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 17.06.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 18.06.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Mo. 19.06.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 20.06.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Mi. 21.06.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 22.06.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 23.06.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 24.06.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 25.06.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 26.06.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Di. 27.06.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 28.06.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 29.06.	Riemenschneider-Apoth.	97332 Volkach
Fr. 30.06.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 01.07.	Weingarten-Apotheke	97337 Dettelbach
So. 02.07.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Vielen Dank

meiner Familie, Verwandten, Freunden, Bekannten
und Nachbarn für die vielen Geschenke anlässlich
meines **70. Geburtstages**.

Mein besonderer Dank gilt dem Sportverein
und Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich,
dem Seniorenteam, sowie den Rosenbergmusikanten
für das Geburtstagsständchen!

Walter Burger

Frankenwinheim, Mai 2017

Danksagung

Allen die mit uns Abschied nahmen
von unserem lieben Verstorbenen

Armin Rößner

26. März 2017

und ihre Anteilnahme und Wertschätzung in
Wort und Schrift, mit Blumen und Geldspenden
bekundeten, sagen wir herzlichen Dank.
Der Zuspruch und die Verbundenheit trösteten uns.

Annemarie Rößner mit Familie



Wir wollen **DANKE** sagen

Unsere Kommunion war ein wundervolles Fest.
Wir haben uns sehr über die zahlreichen Glück- und Segenswünsche sowie die vielen Geschenke gefreut.

Auch im Namen unserer Eltern danken wir allen, die diesen Tag zu einem besonderen Erlebnis gemacht haben, vor allem Herrn Pfarrer Mai für die lebendige Gestaltung des Gottesdienstes.

Die Kommunionkinder 2017



Christoph Röhl

Fabio Haas

Maximilian Seger

Matthias Röckl

Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2017

Leitwort 2017: "...damit ihr in mir Frieden habt" (Joh 16,33)

Liebe Frankenwinheimer, liebe Gäste,

am **01./02.07.2017** findet wieder die traditionelle Wallfahrt nach Vierzehnheiligen statt. Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen den Ablauf mitteilen.

Samstag, 1. Juli 2017:

- 04:15 Uhr:** Treffpunkt vor der Kirche – Beginn der Wallfahrt in der Kirche mit Segen
04:35 Uhr: Fußmarsch von der Kirche Frankenwinheim nach Ebrach
(nach Schallfeld/ca. 45 Min. - nach Oberschwarzach/ca. 70 Min. - nach Ebrach/ca. 90 Min.)
07:30 Uhr: Abfahrt der Busse (Schulbus-Haltestelle Rathaus)
ca. **08:00 Uhr:** Fahrt von Ebrach nach Staffelstein (ca. 65 Min./Ankunft Staffelstein ca. 09:20 Uhr)
von dort ohne Aufenthalt Fußmarsch nach Vierzehnheiligen (ca. 65 Min.)
ca. **10:30 Uhr:** Ankunft in Vierzehnheiligen mit Abholung, Quartiernahme u. Mittagessen
ab **14:00 Uhr:** Möglichkeit zur Beichte
15:00 Uhr Buß-Andacht
um **17:00 Uhr:** Kreuzweg mit anschließender Kreuzverehrung
um **19:00 Uhr:** Allgemeines Wallfahrtsamt mit Lichterprozession

Sonntag, 2. Juli 2017

- 06:00 Uhr:** „Ave Maria“, gespielt von den Rosenberg-Musikanten (oder einer anderen Gruppe!)
08:00 Uhr: „Wallfahrtsamt“ für die Frankenwinheimer Wallfahrer
ca. **10:00 Uhr:** Verabschiedung in Basilika/kurzer Aufenthalt an der Mutter-Gottes-Grotte
von dort: Fußmarsch nach Staffelstein (bis ca. 11:20 Uhr) - kurze Pause
ca. **11:45 Uhr:** Fahrt nach Ebrach (ca. 65 Minuten)
ca. **13:00 Uhr:** Fußmarsch von Ebrach nach Oberschwarzach,
ca. **14:35 Uhr:** Rast in Oberschwarzach (mit der Möglichkeit, eine warme Mahlzeit zu sich zu nehmen)
ca. **15:45 Uhr:** Fußmarsch nach Schallfeld
ca. **17:00 Uhr:** Ankunft in Schallfeld mit kurzer Rast
ca. **17:10 Uhr:** Fußmarsch nach Frankenwinheim
ca. **18:00 Uhr:** Ankunft/Abholung am Ortseingang/14-Heiligen-Marterle - gemeinsamer Zug
zur Pfarrkirche - Abschluss-Segen/Abschluss-Lieder

Sämtliche Fußstrecken können auch mit dem Bus gefahren werden! Bitte bei Anmeldung sagen!

Wir freuen uns sehr, wenn sich auch dieses Mal wieder viele Frankenwinheimer
(und natürlich auch Gäste!!!) an dieser Traditionswallfahrt beteiligen.

Gerhard Böhm
Wallfahrtsführer/Organisator

Hans Strasser
Musikalische Gestaltung

Elmar Walter
Inhaltliche Gestaltung



Anmeldung für die Wallfahrt nach Vierzehnheiligen:

An: **Gerhard Böhm**, Am Kehlringen 2, 97447 Frankenwinheim, Tel. **09382 6381**

- **Fahrtkosten** (incl. sonst. Auslagen) bitte gleich bei Anmeldung bezahlen!
a) Erwachsene/ Erwachsener: **30 €**
b) Kinder bis einschließlich 14 Jahre: **15 €**
- **Wichtig:** Wer unser Bild oder unseren Lautsprecher eine (kurze) Strecke tragen möchte, soll es bitte gleich bei Anmeldung angeben! Jetzt schon: Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe bei der Wallfahrt!
- Anmeldung **bis spätestens Freitag, 23. Juni 2017** (Grund: Bus- und Quartierbestellung)!
- **Ehrungen** für die Wallfahrtsteilnahme sind möglich ab 25-, 40-, 50-, 60-maliger Teilnahme.

Anmeldung schriftlich (Name/Namen) oder direkt bei **Gerhard Böhm**:



Bitte wenden!

Vierzehnheiligen-Wallfahrt 2017

Leitwort 2017: "...damit ihr in mir Frieden habt" (Joh 16,33)

Liebe Wallfahrerinnen und Wallfahrer,

zu unserer traditionellen Vierzehnheiligen-Wallfahrt laden wir Euch wieder ganz herzlich ein und weisen auf einige Details unserer Wallfahrt hin:

1. Unkostenpauschale für die Wallfahrt

Sie bleibt in diesem Jahr nach der Erhöhung von 2016 unverändert!

2. Wallfahrtskreuzchen

Bei unserer Wallfahrt im Vorjahr 2016 haben wir erstmalig Wallfahrtskreuzchen an die Teilnehmer unserer Wallfahrt ausgegeben. Die Kosten hierfür waren in der Unkostenpauschale mit enthalten. Was sehr positiv von uns aufgenommen wurde, dass ausnahmslos jeder Teilnehmer während der Wallfahrt sein **Kreuz als christliches Zeichen der Verbundenheit zur Wallfahrt** getragen hat. Sicherlich hat es jeder Beteiligter aus den Worten von Pater Christoph entnehmen können.

Wir dürfen auch in diesem Jahr alle Teilnehmer der Wallfahrt bitten, sein erhaltenes Kreuz wieder während der Wallfahrt zu tragen. Für Personen, die sich in diesem Jahr anmelden und noch kein Kreuzchen erhalten haben, erfolgt natürlich die Ausgabe bei der Anmeldung wieder kostenlos. Für Teilnehmer, welche bereits ein Kreuzchen im Vorjahr erhalten haben, dies aber nicht mehr auffinden, erfolgt die Ausgabe bei der Anmeldung gegen eine Kostenpauschale von 3,00 €.

Sicherlich haben alle Wallfahrer des Vorjahres bemerkt, dass wir immer wieder auf das Tragen unserer Kreuze angesprochen wurden; dies war doch ein positiver Zuspruch unserer Wallfahrer-gemeinschaft.

Bitte das Kreuzchen nicht vergessen und dieses Jahr unbedingt wieder umhängen!!!

3. Vorreservierung der Unterkunft im Schwesternheim

Erstmals im Jahr 2016 haben wir auch die Möglichkeit der Zimmerreservierung fürs Diözesanhaus bei der Anmeldung genutzt. Durch die Ausgabe von Zimmerkarten vor der Ankunft in Vierzehnheiligen konnte eine reibungslose und schnelle Schlüsselübergabe im Schwesternhaus erfolgen. Diese Kartenanfertigung bzw. Kartenausgabe von uns wurde sogar beim Treffen der Wallfahrtsführer im November 2016 von der Geschäftsleitung des Diözesanhauses lobend erwähnt. Auch in diesem Jahr können wir Euch diesen Service wieder anbieten und die Zimmerwünsche bei der Anmeldung kostenpflichtig entgegennehmen. Die Preise haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert!

4. Zimmerpreise für Wallfahrten 2017

a) Zimmer mit Dusche/WC

- Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 32,00 € / 59,00 €
- Mehrbettzimmer pro P. 32,00 €

b) Zimmer mit Etagedusche/-WC

- Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 23,00 € / 41,00 €

c) Zimmer Mansarde

- Doppelzimmer / zur Einzelnutzung pro P. 15,50 € / 26,00 €
- Mehrbettzimmer pro P. 15,50 €

**Alle Preise verstehen sich pro Person und Tag inclusive Frühstück.
Kinder von 4 - 12 Jahre erhalten 50 % Ermäßigung.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Böhm
Wallfahrtsführer/Organisator

Hans Strasser
Musikalische Gestaltung

Elmar Walter
Inhaltliche Gestaltung



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 5

28. Juli 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dieses Wochenende beginnen die bayerischen Sommerferien. An allen Schulen sind die Abschlussfeiern mit Zeugnisvergabe durchgeführt. Das Ende eines für Lehrer, Schüler und Eltern möglicherweise anstrengenden und stressigen Schuljahres ist erreicht. Ich freue mich mit allen Jugendlichen, die ihre Schulzeit beenden konnten. Ein herzlicher Glückwunsch der Gemeinde, wie auch persönlich an all diejenigen, die „Quali“, „Mittlere Reife“ oder „Abitur“ in der Tasche haben.



Für die erfolgreiche Durchführung des Backofenfestes in Brunnstadt und des Lindenfestes in Frankenwinheim danke ich allen Verantwortlichen und Helfern.

An diesem Wochenende richten wir unseren Blick auf unser 40. Weinfest. Ich wünsche dem Vorstandsteam sowie unserer Weinprinzessin Dana viel Freude und Erfolg während der Weinfesttage. Um unseren Weinfestgästen wieder eine freundliche und willkommene Atmosphäre zu bieten, bitte ich um Fahنشmuck an den Häusern am Weinfestwochenende.

Unsere Vereine und Verbände haben auch in diesen Sommerferien wieder ein interessantes und attraktives Ferienspaßprogramm mit zehn Aktionen organisiert. All unseren Kindern und Jugendlichen wünsche ich für die kommenden Sommerferien sowie bei den Ferienspaßaktivitäten viel Freude und Vergnügen!

Uns Erwachsenen wünsche ich für die bevorstehende Urlaubszeit eine gute Erholung und frohe weinselige

Stunden beim Frankenwinheimer Weinfest!

Am Sonntag, den 06.08.17 findet in Brunnstadt das alljährliche Ochsenfest statt hiermit ergeht herzliche Einladung an alle.

Ihr Bürgermeister
Herbert Fröhlich

Amtsstunden entfallen

In den Sommerferien entfallen in der Zeit vom 07.08.17 bis 08.09.17 die Amtsstunden.

Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Aufgrund des Feiertages

beachten Sie bitte den geänderten Abfuhrtermin
(keine Abweichung des Abfuhrkalenders):

Samstag, 19.08.2017 Restmüll

Flurbereinigung Nordheim am Main 5, Gemeinde Nordheim a. Main, Landkreis Kitzingen

EINLADUNG

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nordheim a. Main 5 veranstaltet eine

öffentliche Teilnehmersammlung

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens und Aufklärung über die Neuordnung

2. Vorbefragung zur Wunschentgegennahme
3. Information der Berechnungsgemeinschaft Nordheim a. Main
4. Sonstiges
5. Allgemeine Aussprache

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 13.09.2017, um 19:00 Uhr
im Zehnthof in Nordheim am Main.**

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.

Würzburg, den 10.07.2017

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

Michael Schneider, Techn. Amtsrat

Wir brauchen euch!

Für den Abbau des Weinfestzeltes am **Dienstag, 1. August 2017 um 8 Uhr** werden viele helfende Hände benötigt. Ein Fest dieser Größenordnung steht und fällt mit den freiwilligen Helfern. Da die Beteiligung in den letzten Jahren ziemlich schwach war, starten wir erneut diesen Aufruf. Getreu dem Motto „Viele Hände, schnelles Ende“ hoffen wir auf zahlreiche Unterstützung!
Vielen Dank!

Die Vorstandschaft des SV Frankenwinheim

Urlaubsanzeige

Unsere Praxis ist vom 14.08. bis 01.09.2017 wegen Urlaub geschlossen.

Ab Montag, 04.09.2017 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder da.

Praxis Dr. Gericke
Facharzt für Frauenheilkunde

Interaktive Wanderausstellung im Landratsamt Schweinfurt

**Erfolgreich für Mensch & Natur –
Landwirtschaft und Naturschutz in Mainfranken**
Landkreis Schweinfurt. Spannende Einblicke in das Zusammenspiel von Landwirtschaft und Naturschutz in Mainfranken bietet die Ausstellung „Erfolgreich für

Mensch & Natur“ des Landesbunds für Vogelschutz (LBV). An interaktiven Stationen können sich Erwachsene und Kinder betätigen und dabei am Beispiel der vom LBV betreuten Artenhilfsprogramme für Wiesenweihe, Ortolan und Feldhamster informieren. Die Ausstellung kann im Foyer des Landratsamtes Schweinfurt vom 24. Juli bis 4. August während der allgemeinen Öffnungszeiten besichtigt werden.

Den Dreh- und Angelpunkt der Ausstellung stellt die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschützern dar: Gerade in Agrarlandschaften wie Mainfranken, in welchen Ackerbau aufgrund guter Böden und eines milden Klimas besonders begünstigt ist, gehen zunehmend Lebensraumfunktionen und biologische Vielfalt verloren. Um diese für nachfolgende Generationen zu erhalten, kann diesem Verlust nur gemeinsam entgegengewirkt werden. Diese Thematik wird anhand von drei verschiedenen Artenhilfsprogrammen für Wiesenweihe, Ortolan und Feldhamster erläutert.

Durch die interaktiven Stationen erhält die Ausstellung eine besondere Anschaulichkeit: Führen Sie selbst „Schutzmaßnahmen für den Ortolan durch“, erleben Sie den Unterschied zwischen verschiedenen, in Mainfranken vorkommenden Bodenarten oder vergleichen Sie unterschiedliche Feldvögel anhand ihrer Stimmen. Werfen Sie einen Blick in einen Feldhamsterbau, nehmen Sie am Quiz teil und gewinnen Sie tolle Preise.

"Chronik zur Vierzehnheiligen-Wallfahrt"

Die Fortschreibung der Wallfahrt 2017 durch den Wallfahrtsführer in unserer Chronik hat bereits stattgefunden. Sie können den Jahresbericht 2017, hinterlegt mit Bildern, auf der Homepage von Frankenwinheim unter "Vierzehnheiligen-Wallfahrt"- "14-HL.-Chronik (Stand 2017)" einsehen und lesen.

Interessenten die keinen Internetzugang haben, können die Chronik in Papierform beim Wallfahrtsführer zur Einsicht ausleihen.

Gerhard Böhm, Wallfahrtsführer

Planwagenfahrten

Das Landratsamt appelliert in Anbetracht des Unfalls im Landkreis Schweinfurt vor wenigen Wochen an alle Verantwortlichen, dass Planwagenfahrten strengstens verboten sind. Es verweist bei Rückfragen zu diesem Thema auf das Straßenverkehrsamt, Herrn Sachgebietsleiter Torsten Kröckel (09721-55316)

Liebe Freunde und Gönner des SV Frankenwinheim,

Sportheimdienst und Öffnungszeiten des SV Frankenwinheim



wie beim ersten Treffen besprochen, möchten wir uns erneut zusammensetzen, um die Einteilung des Sportheimdienstes konkret vorzunehmen. Wir treffen uns am **Freitag, 4. August 2017 um 19 Uhr im Sportheim Frankenwinheim.**

Der noch leere Einteilungsplan soll vorab einen Überblick über Öffnungszeiten und somit benötigte Helfer geben. Wir freuen uns über rege Teilnahme und hoffen auf starke Helferbeteiligung.

Monat

MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	SONNTAG	GRILL
		14-18Uhr 18-22Uhr				10-12Uhr 12-20Uhr	14-17.30Uhr
		14-18Uhr 18-22Uhr				10-12Uhr 12-20Uhr	14-17.30Uhr
		14-18Uhr 18-22Uhr				10-12Uhr 12-20Uhr	14-17.30Uhr
		14-18Uhr 18-22Uhr				10-12Uhr 12-20Uhr	14-17.30Uhr
		Kuchenspender am Mittwoch, den			Kuchenspender am Sonntag, den		
		0			0		
		0			0		
		0			0		
		0			0		
						Gertrud Schmitt Nikolaus-Heilmann Str. 21 97447 Frankenwinheim TEL: 09382/7415	

Feste Öffnungszeiten
Mi 14-18 und So 10-12

Di/Do/Fr je 18.30 - 22
nur an
Trainingstage I+II

Sonntag bei Heimspiel
2 Pers. Sportheim
2 Pers. Grill

SA ab 15 Uhr
nur bei Bundesliga

Die Vorstandschaft des SV Frankenwinheim

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Juli

Fr, 28. bis Mo 31. SV Frwh Weinfest
(Sportgelände Frwh)

August

So, 06. Brü Vereine Ochsenfest
(Sportgelände Brü)

Do, 10. Senioren „Brünnlesfest“
am „Hl. Brünne“

Di, 15. KLB Kräuterbüschel,
Lavendelsäckchen

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

29. + 30.07. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Gabriele Arnold
Kirchstr. 11, Donnersdorf 09528 / 951791

05. + 06.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Verena Braun
Bahnhofstr. 8, Prichsenstadt 09383 / 902088

12. + 13.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Olaf Hittl
Spitalstr. 18, Volkach 09381 / 6755

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

14. + 15.08. 10.00 – 12.00 Uhr und 18.00 – 19.00 Uhr
Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein
Weingartenstr. 64, Dettelbach 9324 / 99870

19. + 20.08. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Kay Kromholz
Weingartenstr. 8, Dettelbach 09324 / 90111

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:
Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

Fr. 28.07.	Julius-Echter-Apotheke Am Julius-Echter-Platz	97332 Volkach
Sa. 29.07.	Apotheke im Einkaufspark Am Alten Bahnhof 5	97332 Volkach
So. 30.07.	Ahorn-Apotheke Ahornstr. 6	97509 Kolitzheim
Mo. 31.07.	Stadt-Apotheke Marktplatz 13	97447 Gerolzhofen
Di. 01.08.	Riemenschneider-Apotheke Dr.-Eugen-Schön-Str. 15	97332 Volkach
Mi. 02.08.	Kronen-Apotheke Breslauer Str. 2 A	97447 Gerolzhofen
Do. 03.08.	Apotheke im Mainbogen Reichsdorfstr. 2	97526 Sennfeld
Fr. 04.08.	St. Michaels-Apotheke Marktstr. 9	97447 Gerolzhofen
Sa. 05.08.	Apotheke am Hag Am Hag 34	97529 Sulzheim
So. 06.08.	St. Florian-Apotheke Bahnhofstr. 1	97447 Gerolzhofen
Mo. 07.08.	Stadt-Apotheke	

	Luitpoldstr. 9	97357 Prichsenstadt
Di. 08.08.	Julius-Echter-Apotheke Am Julius-Echter-Platz	97332 Volkach
Mi. 09.08.	Marien-Apotheke Marienplatz 15	97353 Wiesentheid
Do. 10.08.	Ahorn-Apotheke Ahornstr. 6	97509 Kolitzheim

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Ein herzliches Dankeschön

allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und
Bekanntem, die mir mit ihren guten Wünschen,
Anrufen, Geschenken und Besuchen zum

80. Geburtstag

eine Freude bereitet haben.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Mai,
Herrn Bürgermeister Fröhlich und dem
Sportverein Frankenwinheim.

Otilie Blattner

Danke

sagen wir allen, die sich mit
uns in stiller Trauer verbunden fühlten und
mit uns Abschied nahmen von unserer Mutter



Maria Helbig

Wir danken allen Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten, die uns ihr Mitgefühl durch Worte,
Blumen und Geldspenden zum Ausdruck brachten.
Unser besonderer Dank gilt Herrn Dekan Michael
Prokschi für die würdevolle und persönliche
Gestaltung der Trauerfeier.

Geschwister Helbig mit Familien

Frankenwinheim, im Juli 2017



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 6

15. September 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die bayerischen Sommerferien sind seit wenigen Tagen zu Ende. Für unsere Kinder und Jugendlichen hat ein neues Schuljahr begonnen. Für fünf Kinder aus unserem Kindergarten beginnt ein neuer Lebensabschnitt, sie haben den Kindergarten verlassen und starten ihre Schulzeit (siehe Bild).

Ich wünsche allen für ihren Neustart in Schule und Berufsleben viel Freude, Kraft und Erfolg.

Am Mittwoch, den 20. September findet um 12.30 Uhr am Ortsausgang von Brunnstadt in Richtung Frankenwinheim die offizielle Einweihung und Verkehrsübergabe der Kreisstraße 42 und des neuen Radweges mit anschließendem Imbiss statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Ihr Bürgermeister
Herbert Fröhlich



von links nach rechts: Hannes Helbig, Lilly Fackelmann, Anna Gunkel, Jule Rauchhaus und Luisa Kraus

Staatsmedaille für Sieglinde Fackelmann

Landkreisbürger wurden für die Verdienste um die bayerische Landwirtschaft ausgezeichnet



Landkreis Schweinfurt. Bayerns Landwirtschaftsminister Helmut Brunner hat am 7. September in München insgesamt 36 Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich über viele Jahre hinweg als Ehrenamtliche im Bayerischen Bauernverband für den bäuerlichen Berufsstand engagiert haben.

Im Beisein von Landrat Florian Töpfer erhielt auch Sieglinde Fackelmann aus Frankenwinheim als Dank und Anerkennung für ihre Leistungen die Staatsmedaille. Sieglinde Fackelmann war 15 Jahre lang Kreisbäuerin des Landkreises Schweinfurt.

Erhebung von Grundstückspachten und Gartenpachten

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen weist darauf hin, dass zum **01.10.2017** folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

Grundstückspachten und Gartenpachten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eine Bankvollmacht vorliegt, werden die entsprechenden Forderungen zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Besteht kein Einzugsverfahren, so sind die Pachtgelder bis spätestens 01.10.2017 auf eines der Konten der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zu überweisen.

Richtwerte für Grundstückspreise nach dem Stand vom 31.12.2016 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Schweinfurt wurden in der Sitzung vom 27.06.2017 Bodenrichtwerte für baureifes Land, nicht für Ackerland, nach dem Stand 31.12.2016 festgelegt.

Der Auszug der Richtwertliste, soweit die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen betroffen sind, liegt ab sofort auf die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer-Nr. 21, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Auch außerhalb dieser Zeit der öffentlichen Auslegung kann von jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Schweinfurt Auskunft über die Richtwerte verlangt werden.

Zu den festgelegten Bodenrichtwerten wird auf folgendes hingewiesen:

(1) Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Schweinfurt die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gutachterausschussverordnung vom 05.04.2005 (GVBl Nr. 7/2005 Seite 88 ff) zum Stichtag 31.12.2016 ermittelt.

(2) Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land,

gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

(3) Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

(4) Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erscheinungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

(5) Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

(6) Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

(7) Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Gerolzhofen, 30.06.2017

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Wozniak, Gemeinschaftsvorsitzender

Einladung zum Pfarrfest in Frankenwinheim am Samstag, 23.09.17 im Begegnungszentrum

Wir beginnen unser Pfarrfest mit einem Festgottesdienst um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche.

Anschließend laden wir zum Abendessen ein. Genießen Sie geräucherte Forellen oder verschiedene Toasts.

Speziell für die Kids gibt es Curly Fries.

Die KLJB mixt verschiedene Cocktails für Sie.

Wir freuen uns auf einen schönen Spätsommerabend!
Pfarrgemeinderat Frankenwinheim

Herzliche Einladung

Das Landvolk Frankenwinheim lädt alle Interessierten am **Sonntag, den 15.10.2017** um 15:30 Uhr zu einer Führung im Museum am Dom in Würzburg ein. Die Kosten der Führung übernimmt die KLB, nur der Eintritt von 2,50 Euro müsste von Nicht-Landvolkmitgliedern gezahlt werden. Um Anmeldung bei Familie Ebert unter Telefon 90624 wird bis zum 10. Oktober gebeten.

Dort kann auch die Bildung von Fahrgemeinschaften abgesprochen werden. Treffpunkt ist um 15:15 Uhr im Museum am Dom. Die Führung dauert 90 Minuten.

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

September

Do. 07.	Senioren	Halbtagesausflug
So. 10.	PGR Brunnstadt	Dettelbach Wallfahrt
Sa. 23.	PGR Frankenwinheim	Pfarrfest Frankenwinh.
So. 30.	Gesangverein	Festkonzert (BGZ)

Oktober

Di. 03.	Pfarrrengemeinschaft	Sternwallfahrt
Do. 12.	Senioren	Senioren (BGZ)
Fr. 27.	KLJB	Altpapiersammlung

Altreifensammlung im Landkreis

Abgabemenge nur in haushaltsüblicher Menge zulässig

Im Landkreis Schweinfurt werden ab sofort bis 22. September wieder Altreifen aus Privathaushalten und Kleinmengen aus sonstigen Herkunftsbereichen gesammelt. Die Bürger können diese kostenlos an den gemeindlichen Sammelplätzen abgeben.

Angenommen werden alte Reifen ohne Felgen mit einem maximalen Außendurchmesser von 130 Zentimetern und einer maximalen Breite von 40 Zentimetern. Größere Reifen, Reifen mit Felgen, Vollgummireifen, ausgeschäumte Reifen, zerschnittene oder zerfetzte Altreifen, Fahrradreifen sowie Gummiabfälle wie Fahrrad- und Autoschläuche sind von der Sammelaktion ausgeschlossen.

Es werden nur haushaltsübliche Mengen (maximal zehn Stück pro Anlieferer) angenommen. Anlieferer größerer Mengen, insbesondere aus dem gewerblichen Bereich, können sich an gewerbliche Sammelstellen wenden oder die Reifen kostenpflichtig am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle abgeben.

Die Altreifen werden ab sofort bis zum 22. September 2017 in den jeweiligen Gemeinden gesammelt. Anschließend werden die Reifen von den Sammelstellen eingesammelt.

Die genauen Annahmezeiten sind in der Gemeindeverwaltung zu erfragen. An folgender Stelle können die Altreifen abgegeben werden:

Frankenwinheim, Bauhof Schallfelder Straße

Am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle werden während des ganzen Jahres Altreifen kostenpflichtig angenommen, die kostenlose Sammelaktion gilt hier nicht.

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages (03.10.2017) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim:

normaler Abfuhrtag:	Freitag, 06. Oktober 2017
geänderter Abfuhrtag:	Samstag, 07. Oktober 2017 (Biotonne)

Brunnstadt:

Normaler Abfuhrtag:	Dienstag, 03. Oktober 2017
Geänderter Abfuhrtag:	Mittwoch, 04. Oktober 2017 (Restmülltonne)

Die Tourist-Information Schweinfurt 360° bildet neue Gästeführer aus

Bewerbungen sind bis zum 6. Oktober möglich

Die Tourist-Information Schweinfurt 360° bildet im Herbst wieder neue Gästeführer aus. Zielsetzung der Ausbildung ist, für die Tourist-Information Schweinfurt 360° und für die Gemeinden des Landkreises langfristig einen qualifizierten Stamm von freiberuflichen Gästeführern zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildung erfolgt in zwei Modulen und startet Mitte November.

Gästeführer führen die Teilnehmer fachkundig und kompetent, wissen über die Region Schweinfurt Stadt und Land Bescheid, kennen die regionalen Produkte und können anschaulich erzählen. Bewerben können sich Personen, die bereits im Bereich der Kultur- und Architekturführungen oder des Tourismus tätig sind und kulturell interessierte Personen, die in diesem Bereich tätig werden wollen.

Die Bewerber sollten ein überdurchschnittliches Interesse an Geschichte, Kunst und/oder Kultur haben, mindestens eine Fremdsprache sprechen und eine gute Allgemeinbildung besitzen. Daneben sind eine gute körperliche Konstitution und soziale Kompetenz wichtige Voraussetzungen. Alle Informationen über das Anforderungsprofil, das Auswahlverfahren und die Ausbildungsmodule stehen auf der Homepage der Tourist-Information Schweinfurt 360° unter

Suzan Obert - Tourist-Information Schweinfurt 360°
Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt

Internationale Jugendbegegnung mit Frankreich im Landkreis

Internettagebuch berichtet über die Erlebnisse

Nach dem Besuch der neuen Partnerregion Val de Seulles / Calvados 2016, waren die französischen Jugendlichen vom 29.07.- 06.08.2017 im Landkreis zu Besuch.

Geboten wurde ein abwechslungsreiches Programm mit den Schwerpunktthemen „Interkulturelles Lernen“, „nachhaltige Entwicklung“ und „Erinnerungsarbeit“. Das dabei entstandene Internettagebuch, welches über die Erlebnisse der Gruppe berichtet, kann unter folgendem Link <http://www.landkreis-schweinfurt.de/koja/Internettagebuch.html> angeschaut werden.

Auch im kommenden Jahr findet vom 04.08. – 12.08.2018 wieder eine Internationale Jugendbegegnung in Frankreich statt.

Die Jugendbegegnung wird gefördert vom deutsch / französischen Jugendwerk und dem Bezirk Unterfranken. Wer Interesse an einer Teilnahme hat, meldet sich bei der Kommunalen Jugendarbeit, Telefon 09721/55-519 oder koja@lrasw.de

Neue Fahrpläne auf den Linien 8137 und 8160 zum Ferienende

Baumaßnahmen machen Fahrplanänderungen notwendig. Geringe Änderungen auch auf Linie 8139

Auf den Buslinien des Landkreises 8137 (Schweinfurt-Schwebheim-Volkach) und 8160 (Schweinfurt-Gerolzhofen- Oberschwarzach) kommt es wegen der Baumaßnahmen an der Maxbrücke in Schweinfurt zu neuerlichen Änderungen in den Fahrplänen. Die Änderungen in den Fahrzeiten gelten ab Montag, 11. September 2017.

Der Landkreis Schweinfurt bittet die Änderungen insbesondere wegen des Ferienendes zu beachten.

Auf der Linie 8139 (Schweinfurt – Obbach- Wasserlosen) ergeben sich wegen Straßenbauarbeiten geringfügige Veränderungen bis voraussichtlich 01.12.2017.

Die Baufahrpläne (rot gekennzeichnet) können im Internet unter <https://www.landkreis-schweinfurt.de/linien.html> heruntergeladen werden.

Erstattung von Schulwegkosten Frist für Anträge endet am 31. Oktober 2017

Das Landratsamt Schweinfurt macht alle Schüler und Eltern darauf aufmerksam, dass die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulweg für das auslaufende Schuljahr 2016/2017 dem Landratsamt Schweinfurt bis spätestens 31. Oktober 2017 vorliegen müssen. Verspätet eingegangene Anträge können wegen Überschreitung der gesetzlichen Ausschlussfrist nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge können bereits jetzt abgegeben werden.

Eine Kostenerstattung können Schüler der weiterführenden Schulen ab der 11. Klasse geltend machen, deren Fahrtkosten für den Schulweg im Schuljahr über 420 Euro lagen. Außerdem Schüler, die eine staatlich anerkannte Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule oder Berufsoberschule besuchten.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, wenn der Schulweg (einfache Strecke) mehr als drei Kilometer beträgt und die nächstgelegene Schule besucht wurde. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist erhältlich im Landratsamt Schweinfurt, Zimmer E 25.

Weitere Hinweise können dem Antragsformular entnommen werden. Der vollständig ausgefüllte Antrag muss im Schulsekretariat vorgelegt werden. Die Schule prüft die Angaben und bestätigt den Schulbesuch und etwaige Fehltag. Bitte den Antrag mit den Originalfahrkarten anschließend senden an: Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet Kreisentwicklung (Schülerbeförderung), Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt.

Für Rückfragen steht das Landratsamt Schweinfurt unter Telefon 09721/55-445 gerne zur Verfügung.

Die Zeit ist knapp?!

Auf dem Weg zu „besseren Zeiten“ mit Zeitforscher Jonas Geißler am 4. Oktober 2017 im Landratsamt

„Tut mir leid, keine Zeit!“ – eine wohlbekannte Aussage. Zeit ist heutzutage ein knappes Gut. Beschleunigung, Digitalisierung, Informationsfluten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellen neue Herausforderungen an unsere moderne Lebens- und Arbeitswelt. Ständige Erreichbarkeit, Termindruck, verplante freie Zeit sind Ausdrücke hiervon. Mit der Zeit gilt es effizient und sparsam umzugehen. Doch: Ist das Leben nicht mehr als eine „Zeitsparveranstaltung“? Gemeinsam mit dem Zeitforscher Jonas Geißler suchen die Gleichstellungsstelle und das Regionalmanagement des Landkreises Schweinfurt am Mittwoch 4. Oktober um 19 Uhr im Landratsamt Schweinfurt

furt, Raum 100, nach Antworten. Eine Anmeldung ist bis zum 24. September möglich.

Wie hat sich unser Umgang mit der Zeit verändert?

Warum gehen wir in dieser Form mit der Zeit um? Welche Probleme entstehen dadurch? Wie lässt sich auf diese zeitlichen Anforderungen reagieren und welche Kompetenzen braucht es dafür? Zeitforscher Jonas Geißler wird einen Blick auf den Reichtum der Zeit, die Vielfalt der Zeitqualitäten und neue Zeitkompetenzen werfen. Geißler ist unter anderem Speaker, Buchautor, Zeitberater, Lehrbeauftragter an der LMU München und der Hochschule München.

„Ich bin davon überzeugt, dass Herr Geißler mit seinem Vortrag sehr viele Menschen, egal ob Frau oder Mann, jung oder alt, ansprechen wird, denn Zeitknappheit ist ein Querschnittsthema unserer Gesellschaft“, so Landrat Florian Töpfer. „Ich freue mich, wenn wir mit diesem Angebot sowohl bei Einzelpersonen als auch bei Unternehmen und Organisationen eine Sensibilität für den alternativen und bewussteren Umgang mit der Zeit hervorrufen können.“ Die Veranstaltung ist kostenfrei. Interessenten für den Vortrag können sich bis zum 24. September per E-Mail an regionalmanagement@lrasw.de oder unter Telefon 09721 55-732 anmelden. Die Zahl der Plätze ist begrenzt.

Technik-Schnuppertage für Mädchen in den Herbstferien

Vormerkung ab sofort, Anmeldung ab 18. September im Internet möglich

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Schweinfurt beteiligt sich auch in diesem Jahr an der Organisation und Finanzierung der „Naturwissenschaftlich-technischen Schnuppertage für Mädchen“. Am 2. und 3. November lädt die Hochschule Würzburg-Schweinfurt in Kooperation mit Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG zu Schnuppertagen ein. Bei Mädchen der 8. bis 12. Jahrgangsstufe soll so die Neugier auf Naturwissenschaften und Technik geweckt werden.

In 47 Workshops können die Schülerinnen während der Herbstferien in Schweinfurt ihre Talente kennenlernen und in technische Gebiete eintauchen. Ziel dieses Info-Angebotes mit vielen praktischen Anwendungen ist es, das mögliche Berufswahlspektrum für Mädchen in Richtung Technik zu erweitern.

Schülerinnen aus Real-, Mittel- und Fachoberschulen sowie Gymnasien können sich ab sofort für die verschiedenen Workshops vormerken lassen und ab 18. September dann anmelden. Die Workshops werden unter der Anleitung von Betreuern durchgeführt und von Studentinnen begleitet.

Im Einzelnen ist das Programm wie folgt:

- Am 2. November bietet die Hochschule Würzburg-Schweinfurt 30 Workshops an.
- Am 3. November lädt Schaeffler Technologies die Schülerinnen zu 17 Workshops ein.
- Themen sind z.B. Komm druck` mit uns – in 3D!“, „Wir machen Instantkakao“, „Lügendetektor“, „Der elektronische Würfel“, „Changing Colours“ mit LED-Lichteffekten oder „Candle-Light – made by yourself“.
- Die Schnuppertage finden an den zwei Tagen jeweils zwischen 8.30 und 15.30 Uhr statt.

Der Anmeldezeitraum für die Workshops startet am 18. September (bis 16. Oktober) im Internet unter <http://schnuppertage.fhws.de>. Die Registrierung ist bereits jetzt möglich. Im Internet gibt es zudem weitere Details zu den einzelnen Workshops, Busfahrplänen sowie Organisatorischem.

Zur optimalen Erreichung der Veranstaltungsorte wird wieder ein kostenloser Bustransfer aus den Landkreisen Schweinfurt (Gerolzhofen), Main-Spessart, Haßberge, Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld angeboten.

Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, kooperiert die Hochschule mit der Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG, der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt sowie den Landkreisen Haßberge, Main-Spessart, Bad Kissingen sowie Rhön-Grabfeld, der Bundesagentur für Arbeit Schweinfurt, der Wissenswerkstatt Schweinfurt und der Region Mainfranken GmbH.

Mit Rückenwind auf dem Weg zur Parität in der Politik

Zwischenbilanz des Mentoringprogramms „Mehr Frauen in die Parlamente“

Mehr Frauen in die Parlamente – das ist das Ziel des in Berlin ansässigen Helene-Weber-Kollegs (HWK). Mit einer Auftaktveranstaltung am Landratsamt Schweinfurt war im Januar 2017 das Mentoring-Programm erstmalig in Unterfranken und damit auch erstmalig in Bayern gestartet. Nicht nur weil der Landkreis Schweinfurt mit insgesamt 17 Frauen die höchste Zahl an Teilnehmerinnen stellt, zieht die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Schweinfurt, Ute Suckfüll, eine positive Zwischenbilanz. Erfahrenen Kommunalpolitikerinnen, die schon jahrelang die Höhen und Tiefen der Kommunalpolitik gemeistert haben, stehen ihrer jeweiligen Mentee als Mentorin zur Seite. Politisch interessierten Frauen bietet sich dadurch die Gelegenheit sich auf ein Mandat vorzubereiten oder als „neue“ Kommunalpolitikerin Sicherheit zu gewinnen. „Das Programm ist für beide – Mentorin und Mentee – eine win-win-Situation. Sie bekommen Einblicke in neue

Bereiche und tauschen sich über Ideen aus. Es ist geprägt von gegenseitigem Interesse und Neugier“, berichtet Suckfüll, die in regen Austausch mit den Teilnehmerinnen steht.

In regelmäßigen Abständen treffen sich diese persönlich oder telefonieren und erhalten Einblicke in die politische Praxis. Inzwischen gibt es im Landkreis Schweinfurt sogar einen Mentee-Stammtisch. „Die Besonderheit an diesem Programm ist das parteiübergreifende Netzwerk und die parteiunabhängige Organisation“, sagt Suckfüll.

Dass solche Programme wichtig sind, belegen nicht nur die motivierten Teilnehmerinnen. „In Zeiten von weiblichen Staatsoberhäuptern sollten Frauen in der Politik durchaus selbstverständlich sein. Bei Betrachtung der aktuellen Zahlen, insbesondere der Repräsentanz von Frauen in der Kommunalpolitik, bestätigt sich dies jedoch nicht“, sagt Suckfüll. Im Landkreis Schweinfurt stellt sich die Situation demnach wie folgt dar:

Im Kreistag des Landkreises beträgt der Frauenanteil 36,6 % (60 Sitze/22 Frauen), in den Gemeinderäten liegt der Frauenanteil durchschnittlich bei 20 % (454 Gemeinderäte/94 Frauen). Es gibt jedoch Gemeinden, in denen noch keine Frau im Rat vertreten ist.

Von 29 Bürgermeistern im Landkreis Schweinfurt sind fünf weiblich. „Eine gleichberechtigte Teilhabe am kommunalpolitischen Leben ist somit noch nicht verwirklicht“, resümiert Suckfüll.

Aber es geht voran: Durch das Programm wurden die Mentees angeregt gemeinsam ein Projekt zu starten. In Zusammenarbeit mit Ute Suckfüll und den gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten planen sie eine Veranstaltungsreihe um mehr Frauen für die Politik zu interessieren und letztendlich auch zu gewinnen.

„Mehr Stolz, Ihr Frauen!“ – Das ist der Titel der Reihe, die mit einem Spaziergang am Samstag, 14. Oktober 2017, in Schonungen beginnt. Die Teilnehmerinnen hören dabei Geschichten über Land und Leute, mit Augenmerk auf die Frauen. Während der Wanderung und der Einkehr in eine Brauerei bietet sich die Gelegenheit weiter untereinander Kontakte zu knüpfen.

Im kommenden Jahr folgen weitere Veranstaltungen wie etwa das Thema „100 Jahre Frauenwahlrecht“ anlässlich des Weltfrauentags. Zum Welttag des Buches können sich Interessierte auf einen Abend im Literaturhaus Wipfeld freuen. Weitere Veranstaltungen sind in der Planung.

„Denn eines ist den Teilnehmerinnen des Mentoring-Programm auf jeden Fall bewusst geworden: Es gibt ein Wir-Gefühl, sie schaffen Neues, das gegenseitige Feedback bringt sie weiter auf ihrem Weg in die Politik und – es ist im positiven Sinne ansteckend“, sagt Suckfüll.

Entsorgerwechsel ab Oktober: Neue Abfuhrfirmen leeren die Müllgefäße

Nach fast acht Jahren mit gewohnten Abfuhrfahrzeugen gibt es nun einen Wechsel: die notwendige europaweite Ausschreibung brachte für die wichtigsten Leistungen nun folgende Neuerungen:

Rest-, Bio- und Papiertonnen werden künftig von der Fa. SUEZ Mitte GmbH Co. KG, Fulda (mit Niederlassung in Bergheinfeld), geleert, nachdem diese Leistung in den letzten Jahren von den Firmen Seger Transporte GmbH Co. KG, Münnerstadt, und VEOLIA Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergheinfeld, erbracht wurde.

Sperrmüll wird ab Oktober von der Fa. Seger eingesammelt. Am gewohnten Ablauf (Anmeldung online oder mit Karte) ändert sich nichts.

Was bedeutet das nun für mich als BürgerIn?

Die Gefäße werden an den **gleichen Wochentagen** geleert wie bisher. Aber Achtung: die Leerungszeiten können sich ändern: Wenn also in manchen Gemeindeteilen bisher meistens am frühen Nachmittag geleert wurde, kann es sein, dass hier die Müllfahrzeuge künftig schon gleich früh um 6.00 Uhr kommen – und umgekehrt. Deshalb ist es ganz wichtig, die Gefäße auf alle Fälle **vor 6.00 Uhr** zur Entleerung bereitzustellen, damit sie zuverlässig geleert werden!

Wo wende ich mich hin bei Fragen?

Bei Fragen direkt zu den Tonnenleerungen melden sich bitte künftig bei der Firma SUEZ, die Tel.nr. wird demnächst bekannt gegeben.

Bei defekten Tonnen, Neubestellungen oder Abmeldungen von Tonnen wenden Sie sich bitte wie bisher an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Landratsamt, Frau Rettner, Tel. 09721 / 55-553, E-Mail linda.rettner@lrasw.de. Für Fragen rund um die Sperrmüllsammlung ist weiterhin Frau Böhm, Tel. 09721 / 55-552 oder 55-599, E-Mail heike.boehm@lrasw.de für Sie da.

Betreffen die Änderungen auch die Gelben Tonnen / Gelben Säcke?

Nein, denn für die Gelben Tonnen / Gelben Säcke ist nicht der Landkreis zuständig, sondern das Duale System Deutschland. In dessen Auftrag sammelt die Fa. Seger diese Abfälle ein, Tel. 09733 / 8180-15.

Wir wünschen allen Beteiligten einen reibungslosen Start!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

**Praxis Dr. med. Brigitte Götz, Internistin,
ist vom 9. bis 13. Oktober geschlossen.**

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst

vom 16.09. bis 15.10.2017

16. + 17.09., 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Thomas Marquart
Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach 09381 / 2364

23. + 24.09., 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Henriette Godulla
Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim 09385 / 471

30.09. + 01.10., 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Rudolf Haas
Gartenstr. 3, 97359 Schwarzach 09324 / 3443

02. + 03.10.17, 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. Jens-Olaf Sachau
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid 09383 / 97470

07. + 08.10., 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Stefan Pfister
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen 09382 / 318411

14. + 15.10., 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Silke Heckelmann
Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt 09383 / 902088

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 15.09. bis 15.10.2017

Fr. 15.09.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 16.09.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
So. 17.09.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 18.09.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Di. 19.09.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 20.09.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Do. 21.09.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Fr. 22.09.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Sa. 23.09.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
So. 24.09.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 25.09.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Di. 26.09.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 27.09.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Do. 28.09.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 29.09.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Sa. 30.09.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 01.10.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Mo. 02.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Di. 03.10.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mi. 04.10.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Do. 05.10.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Fr. 06.10.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Sa. 07.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 08.10.	Ahorn-Apotheke	97509 Kollitzheim
Mo. 09.10.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 10.10.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi. 11.10.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 12.10.	Stern-Apotheke	97525 Schwebheim
Fr. 13.10.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa. 14.10.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So. 15.10.	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Vielen Dank

sage ich allen Gratulanten, die mich zu meinem

80. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken
erfreut haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Mai
und Herrn Bürgermeister Fröhlich.

Hedwig Mößlein

Frankenwinheim, im Juli 2017



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 7

27. Oktober 2017

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage (Reformationstag am 31.10.2017 und Allerheiligen am 1.11.2017) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim:

normaler Abfuhrtag: Freitag, 3. November 2017
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 4. November 2017
(Biotonne)

Brünstadt:

Normaler Abfuhrtag: Dienstag, 31. Oktober 2017
Geänderter Abfuhrtag: Montag, 30. Oktober 2017
(Restmülltonne)

Erschließung von Einzelbauvorhaben durch Kleinkläranlagen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen werden die Anforderungen an Abwasserbeseitigungsanlagen für die Beseitigung von Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung ist Grundlage bei der Erstellung von Gutachten im Sinne des Art. 17 a Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe B Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch die anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 78 BayWG. Die Ortsteile, Weiler, Mühlen und Einzelgehöfte der Gemeinden werden in vier Gruppen eingeteilt.

I Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird. In den betreffenden Ortschaften sind Wohnungsbauvorhaben zulässig, wenn das Grundstück tatsächlich

an die zentrale Anlage angeschlossen wird Dies ist durch die Gemeinde anzugeben. Bestehende Anwesen sind an die zentrale Anlage anzuschließen. Kleinkläranlagen sind hier nicht zulässig.

- II Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig zentral entsorgt werden wird (Zeitraum bis zu 7 Jahren). Für die Übergangszeit ist eine Dreikammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 vorzusehen.
- III Gebiete, in denen das Abwasser nicht in absehbarer Zeit einer ordnungsgemäßen zentralen Reinigung zugeführt werden wird. Für die Übergangszeit bzw. auf Dauer ist eine Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachreinigungsstufe gem. DIN EN 12566 Teil 3 vorzusehen. Durch Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) ist bei Anwesen in den Gebietskennzeichnungen II und III die ordnungsgemäße häusliche Abwasserbehandlung aufzuzeigen. Für die Übergangszeit bzw. auf Dauer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren für die Einleitung in einen leistungsfähigen Vorfluter bzw. in das Grundwasser erteilt. Bei Einleiten in den Untergrund ist Voraussetzung, dass durch deinen Sachverständigen die Sickerfähigkeit des Untergrunds nachgewiesen wird.
- W Nicht unter Art. 17 a BayWG fallende Vorhaben. Dies sind Bauvorhaben in bereits bestehenden und künftigen Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen. Die Begutachtung eine Einleitung aus einer Kleinkläranlage obliegt hier dem Wasserwirtschaftsamt Bad

Kissingen. Für die wasserrechtliche Gestattung ist ein Verfahren nach Art. 17 BayWG durchzuführen.

Für alle Kleinkläranlagen gilt:

Die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage ist durch eine entsprechende Bescheinigung eines PSW gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen (Art. 69 BayWG).

Für die Eigenüberwachung der Kleinkläranlagen wird auf Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) hingewiesen, insbesondere ist alle 2 Jahre dem Landratsamt Schweinfurt eine Bescheinigung eines PSW über die Funktionstüchtigkeit der Anlagen vorzulegen.

In landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, bleibt davon und von der Gebietskennzeichnung unberührt (Art. 42 Bayerische Bauordnung).

In der 1. Spalte der Gebietskennzeichnung wird jeder Gemeindeteil einer der vier o.g. Gruppen zugewiesen. Die 2. Spalte der Gebietskennzeichnung legt weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung fest, wenn solche für einen Gemeindeteil aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Hierfür dienen folgende Kennzeichnungen:

K Karst

Für die Abwasserbehandlung ist eine Anlage mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Reinigungsklasse + H erforderlich. In diesem Fall kann die nachfolgende Versickerung dann beliebig erfolgen (z.B. über nachgeordneten Sickerschacht oder Untergrundverrieselung).

Anstelle von Anlagen mit Reinigungsklasse + H ist auch eine beliebige mechanisch-biologische Anlage mit nachfolgender offener Versickerung des behandelten Abwassers über eine belebte Bodenzone möglich. In diesem Fall muss eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m²/EW (Mindestfläche 6 m²) über mindestens 20 cm Oberboden vorgesehen werden; die Beschickung sollintermittierend erfolgen.

D Reinigungsklasse D

Für die Abwasserbehandlung ist eine Anlage mit zusätzlicher Denitrifikation erforderlich.

Die genannten weitergehenden Anforderungen (K und D) gelten nur bei Versickerung des gereinigten Abwassers. Ist eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich, so ist das gereinigte Abwasser in dieses oberirdische Gewässer einzuleiten. Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer gelten in der Regel keine weitergehenden Anforderungen. Bei einer Häufung von Einzeleinleitungen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in ein zusammenhängendes Gewässersystem in einem begrenztem Raum ist eine Anforderungsbetrachtung und

gegebenenfalls eine Festlegung der Reinigungsklasse N (Anlage mit zusätzlicher Nitrifikation) durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen notwendig.

Die Gebietskennzeichnung wird in Zusammenarbeit von Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und Landratsamt Schweinfurt bei Bedarf aktualisiert bzw. fortgeschrieben und erneut amtlich bekanntgemacht.

Abwasserentsorgung im Landkreis Schweinfurt
Ausplanungsstand September 2017
Ortsverzeichnis Frankenwinheim

Gemeinde	Gemeindeteil/ Flurnummer	Gebietskenn- zeichnung	Reinigungs- stufe
Franken- winheim	Frankenwinh., Fl.Nr. 339	III	D

Bekanntmachung:

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet „Schloßgarten II“ mit 1. Änderung des Bauungsplanes „Schloßgarten“ für den Gemeindeteil Frankenwinheim

I.

In der Sitzung vom 18.09.2017 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Frankenwinheim die Aufstellung des Bauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Baugebiet „Schloßgarten II“ mit 1. Änderung des Bauungsplanes „Schloßgarten“.

In dem Geltungsbereich des Bauungsplanes werden die Grundstücke Fl.Nr. 786 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 755/2, 778, 784/3, 785 und 786/1, alle Gemarkung Frankenwinheim, einbezogen. Das Baugebiet liegt östlich der Lültsfelder Straße im Südosten des Gemeindeteils Frankenwinheim.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt durch eine Zufahrt von der Lültsfelder Straße auf Höhe der Zufahrt zur Johann-Lauer-Straße.

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

II.

Der Gemeinderat Frankenwinheim hat nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 18.09.2017 beschlossen, den Entwurf des Bauungsplanes „Schloßgarten II“ mit der 1. Änderung des Bauungsplanes „Schloßgarten“ zu ändern.

Dabei wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 786/1 der Gemarkung Frankenwinheim in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Des Weiteren sind insbesondere Änderungen an der geplanten Linksabbiegespur, an den Sichtdreiecken sowie an der Begrünung zwischen der Lültsfelder Straße und den bebaubaren Flächen vorgenommen worden.

Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan:



Mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Frankenwinheim vom 18.09.2017 wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

- des Bebauungsplanentwurfs „Schloßgarten II“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schloßgarten“ mit integriertem Grünordnungsplan,
 - der Begründung zum Bebauungsplan,
 - der Begründung zum Grünordnungsplan sowie
 - des Umweltberichts
- angeordnet.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt weiterhin über die Straße „Lültsfelder Straße“ auf Höhe der Zufahrt zur „Johann-Laufer-Straße“.

Der Umweltbericht und die Begründung zur Grünordnung beinhalten:

- a) eine Beschreibung der Planung,
- b) eine Bestandsaufnahme zu den Bereichen „Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung“, „Relief, Gestein, Boden“, „Klima/Luft“, „Vegetation im Planungsgebiet“, „Tierwelt“, „Landschaftsbild“, „Wasserhaushalt“, „Mensch“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“, „besonders geschützte Bereiche“,
- c) die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- d) Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- e) Ermittlung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- f) Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs,
- g) Artenschutzrechtliche Behandlung,
- h) Die Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter „Boden“, „Klima und Luft“, „Tiere und Pflanzen“, „Ortsbild/Landschaftsbild“, „Wasser“, „Kultur und sonstige Schutzgüter“, „Mensch“,
- i) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- j) Alternative Planungsmöglichkeiten.

Zum Bereich „Immissionen“ liegen mit der Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.01.2017 umweltbezogene Informationen vor. Für den Bereich „Natur und Landschaft“ liegen mit der Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt vom 06.12.2016 ebenfalls umweltbezogene Informationen vor. Diese Stellungnahmen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

III.

Die unter Ziffer II genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom 07.11.2017 bis 07.12.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr.

Gesonderte Termine können unter der Tel.Nr. 09382/607-12 vereinbart werden.

Die unter Ziffer II genannten Angaben können in der Zeit vom 06.11.2017 bis 06.12.2017 ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Frankenwinheim unter gemeinde@frankenwinheim.de eingesehen werden.

Frankenwinheim, 12.10.2017
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Durch die Auflösung der Dezentralen Unterkünfte im Landkreis Schweinfurt spitzt sich die Wohnraumsituation weiter zu: Die Wohnungssuche auf dem freien Markt für anerkannte Flüchtlinge, die aus den Unterkünften des Landkreises ausziehen, gestaltet sich nach wie vor extrem schwierig. Daher appellieren das Landratsamt Schweinfurt und die Frankenwinheim erneut, Wohnungen auch an anerkannte Flüchtlinge zu vermieten. Bitte wenden Sie sich direkt ans Landratsamt Schweinfurt oder an den Ersten Bürgermeister, Herrn Herbert Fröhlich.

Entsorgerwechsel ab Oktober

Neue Abfuhrfirmen leeren die Müllgefäße. Rest-, Bio- und Papiertonnen werden künftig von der Firma JUEZ Mitte GmbH & Co. KG, Fulda (mit Niederlassung in Bergrheinfeld) geleert.

Sperrmüll wird ab Oktober von der Firma Seger eingesammelt. Am gewohnten Ablauf ändert sich nichts.

Die Gefäße werden an den **gleichen Wochentagen** wie bisher geleert. Allerdings können sich die Leerungszeiten ändern. Deshalb ist es wichtig, die Gefäße auf alle Fälle **vor 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen**, damit sie zuverlässig geleert werden.

Die Änderungen betreffen nicht die Gelben Tonnen bzw. Gelben Säcke, da hierfür das Duale System deutschland zuständig ist und nicht der Landkreis.

Ausgebaute Kreisstraße SW 42 eingeweiht Straße zwischen Brünnsstadt und Frankenwinheim auf knapp 1,4 Kilometern ausgebaut

Gut 1,1 Millionen Euro haben der Landkreis Schweinfurt und die Gemeinde Frankenwinheim in die Erneuerung der Kreisstraße SW 42 und einen neuen parallel zur Straße verlaufenden Geh- und Radweg investiert. In einem feierlichen

Rahmen mit großen und kleinen Besuchern haben Landrat Florian Töpfer und Frankenwinheims Bürgermeister Herbert Fröhlich die Straße und den Radweg zwischen Brünnsstadt und der Einmündung in die Staatsstraße 2274 bei Frankenwinheim nun eingeweiht.

Der Ausbau der SW 42 wurde in den vergangenen Jahren immer dringender, nachdem der relativ starke Schwerlastverkehr tiefe Spurrinnen und Risse an der Fahrbahn hinterlassen hatte. „Mit dem Ausbau wurde nicht nur der allgemeine Straßenzustand verbessert, sondern zugleich die Verkehrssicherheit deutlich erhöht. Denn unter anderem durch die Verbreiterung der Straße von fünf auf sechs Meter ist nun der Begegnungsverkehr Lkw/Bus oder Lkw/landwirtschaftliches Fahrzeug problemlos möglich“, machte Landrat Töpfer bei der Einweihungsfeier deutlich. Der durch die Gemeinde finanzierte neue Geh- und Radweg sorgt zusätzlich für Sicherheit.

Zur Feier waren neben einigen erwachsenen Bürgern der Gemeinde auch die Kinder des Kindergartens Frankenwinheim gekommen. Sie feierten die Straße mit einem Lied und auch die Musikkapelle Brünnsstadt spielte zur Feier des Tages auf.

Die ursprüngliche Kostenschätzung von 938.000 Euro für den Ausbau der Kreisstraße auf rund 1,4 Kilometern Länge einschließlich Grunderwerb, Vermessung und Vermarkung konnte sogar leicht unterschritten werden. Die Maßnahme wird durch den Freistaat Bayern mit voraussichtlich 430.000 Euro nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert. Die Kosten von rund 127.000 Euro für den Ausbau des Einmündungsbereiches auf 75 Metern Länge werden vom Freistaat Bayern als Baulastträger der an der Einmündung beteiligten St 2274 übernommen.



Im Bild von links: Johanna Eichhorn (Abteilungsleitung Umwelt und Bau), Rainer Götz (Staatliches Bauamt), Landrat Florian Töpfer, Rudolf Gehr (Leiter Tiefbauamt), 1. Bürgermeister Herbert Fröhlich, 2. Bürgermeister Otto Kunzmann, Katharina Böppe (Kindergarten Frankenwinheim) und Pfarrer Stefan Mai.

(Foto: Landratsamt Schweinfurt, Tobias Gößmann)

Ludwig Fackelmann erhielt Kommunale Verdienstmedaille in Bronze

Regierungspräsident überreichte Auszeichnung

Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer hat im Namen des Bayerischen Innenministers, Joachim Herrmann, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze an Ludwig Fackelmann aus Frankenwinheim überreicht.

Fackelmann erhielt die Auszeichnung im Beisein von Landrat Florian Töpfer und Frankenwinheims Bürgermeister Herbert Fröhlich am 13. Oktober bei einer kleinen Feierstunde in der Würzburger Residenz.

Mit der Kommunalen Verdienstmedaille werden Persönlichkeiten des kommunalen Lebens geehrt, die sich in besonderem Maße um die kommunale Selbstverwaltung in Unterfranken verdient gemacht haben. Ludwig Fackelmann war 30 Jahre lang Mitglied des Gemeinderates in Frankenwinheim.



Im Bild von links: Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer, Ludwig Fackelmann, Frankenwinheims Bürgermeister Herbert Fröhlich und Landrat Florian Töpfer.

Herzlichen Dank

an die Helferinnen und Helfer, die uns beim 40. Weinfest bei den Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, aber vor allem während der Weinfesttage unterstützt und zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Ein herzliches Vergelt's Gott unserem Bürgermeister Herbert Fröhlich für seinen Einsatz, Herrn Pfarrer Stefan Mai für die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes und unserer Patenkompanie aus Volkach für ihre tatkräftige Hilfe.

Die Vorstandschaft des SV Frankenwinheim

KLJB-Tanztreff im Herbst

An 3 Sonntagen im Herbst bietet die KLJB einen Tanztreff für Jugendliche und Erwachsene an. Die erfahrene Tanzlehrerin Claudia Göllner übt einige Standardtänze mit Grundsritten ein. Ob Anfänger oder Fortgeschrittene, jeder hat die Gelegenheit für eineinhalb Stunden das Tanzbein zu schwingen.

Die Termine sind Sonntag, der 12.11., der 19.11. und der 26.11. jeweils von 17:00 bis 18:30 Uhr.

Pro Familie und Sonntag kostet der Tanztreff 5 Euro, für Einzelpersonen 2 Euro. Kleinere Kinder können in der Zeit im KLJB Raum spielen.

Zur besseren Planung benötigen wir eine Anmeldung bei Bettina Roth bis zum 10.11. unter der Telefonnummer 8103. Wir freuen uns auf beschwingte Stunden im Begegnungszentrum.

Bettina Roth für die KLJB Frankenwinheim

Ich/Wir _____
(Namen) komme/n zum KLJB-Tanztreff am 12.11.

Ich/Wir _____
(Namen) komme/n zum KLJB-Tanztreff am 19.11.

Ich/Wir _____
(Namen) komme/n zum KLJB-Tanztreff am 26.11.

_____ (Datum) _____

Die interkommunale Allianz

Region MainSteigerwald e.V. sucht nächstmöglich einen / eine Mitarbeiter/in (30 Std./ Woche)

für die Umsetzungsbegleitung von Projekten im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE).

Die Region MainSteigerwald besteht aus 12 Kommunen: Stadt Gerolzhofen, Sulzheim, Donnersdorf, Michelau, Dingolshausen, Markt Oberschwarzach, Lültsfeld, Frankenwinheim, Koltitzheim, Schwanfeld, Wipfeld im südlichen Landkreis Schweinfurt und Markt Eisenheim im nördlichen Landkreis Würzburg.

Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Geschäftsführung der Region MainSteigerwald e.V., Vorbereitung und Protokollführung bei den Sitzungen
- Unterstützung des Vorstands
- Umsetzung der Projekte und Handlungsfelder des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)
- Initiierung, Moderation und Begleitung von Prozessen, Projekten und Arbeitsgruppen
- Management gemeindeübergreifender Entwicklungsprozesse
- Koordinierung des Zusammenwirkens der Allianzkommunen untereinander, mit benachbarten interkommunalen Zusammenschlüssen sowie mit regionalen Akteuren
- Abstimmung von Projekten mit den Planungen und Vorhaben des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken und den Landratsämtern in Schweinfurt und Würzburg

- Erkundung von neuen Fördermöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Ihre Qualifikation:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet Geografie, Regionalplanung oder eine vergleichbare Qualifikation
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Moderation und Projektbegleitung
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Kreativität, Verhandlungs- und Koordinierungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Sichere Beherrschung und Nutzung der neuen Medien

Die Stelle ist befristet bis zum 31. August 2019. Bei entsprechender Eignung und Fortbestand der Allianz mit Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist eine Vertragsverlängerung möglich.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte bis zum **15.11.2017** an: **Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,**

Personalamt, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen

Bewerbungen per Email erwünscht:

personalamt@gerolzhofen.de

Weitere Informationen zur Tätigkeit gibt es bei der Geschäftsstelle MainSteigerwald, Spitalstraße 6, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382/ 316381.

Ski- und Snowboardcamp für Jugendliche

Die Jugendbildungsstätte Volkersberg lädt in den Faschingsferien vom 10. - 17.2.2018 Jugendliche im Alter von 14 - 17 Jahren zu einer Ski- und Snowboardfreizeit in Österreichs größten Skigebiet Saalbach-Hinterglemm ein. Die Unterkunft ist auf einer Berghütte inmitten des Skigebietes. Hier kann man ohne Skibus und Anstehen an der Gondel direkt vom Frühstück auf die Piste starten. Mit unterschiedlichen Pisten und mehreren Funparks kommt jeder auf seine Kosten. Der Bus fährt ab Bad Brückenau und ab Würzburg. Teilnahmevoraussetzung sind Grundkenntnisse im Skifahren oder Snowboarden. Im Vorfeld wird ein 2tägiges Kennenlern- und Vorbereitungstreffen mit Hochseilgartenklettern auf dem Volkersberg angeboten.

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung: www.volkersberg.de, Telefon 09741/913200, E-Mail info@volkersberg.de.

Oberstufenmusik im Kreisblasorchester Schweinfurt

Musiker können sich anmelden

Landkreis und Stadt Schweinfurt. In die achtzehnte Probenphase startet das Kreisblasorchester Schweinfurt am

16. Dezember – wieder unter der Leitung von Martin Karl. Alle interessierten Musiker der Mitgliedsvereine im Nordbayerischen Musikbund sind eingeladen, in diesem Oberstufenorchester mitzuwirken. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Wichtig sind nur Freude und Spaß am Musizieren! Der Leistungsstand sollte auf Silberriveau (D2) sein. Anmeldeschluss ist der 5. November 2017. Die Probenphase endet mit einem Abschlusskonzert am 25. Februar 2018 in der Dr.-Maria-Probst-Halle in Wasserlosen. Weitere Informationen (Probenort, Termine, etc.) und die Anmeldeunterlagen sind unter www.nbmb-online.de > Unterfranken > Schweinfurt abrufbar. Ansprechpartner: Martin Karl, kbo-sw@nbmb-online.de

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

Rund um die Ernährung - Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Ene meene muh - jetzt komm ICH dazu?

Wie geht es weiter nach dem Brei? Es wird erarbeitet, wie einfach es ist, gleichzeitig für Ihr Kind und die ganze Familie vollwertige Speisen zuzubereiten. Sie erhalten Rücken- deckung, wie Sie Ihr Kind vor der Flut an Süßigkeiten schützen und erhalten Ideen für die Brotzeitbox.

Referentin: Nicole Erfurth, Diätassistentin

Termin: Fr., 03.11. und 17.11.17, jeweils 18:00 bis 19:30 Uhr

Ort: Ubiz, Pfarrer-Baumann-Straße 17, 97514 Oberschleichach

Der Familientisch geht weiter

Kochkurs für Eltern mit Kleinkindern. Tipps zu einer ausgewogenen Ernährung, weitere schnelle, leckere und preiswerte Rezepte für die Familie, gemeinsames Kochen und Essen. Was gibt's zu beachten, wenn Kleinkinder am Tisch sitzen? Offene Ernährungsfragen werden geklärt.

Referentin: Elfriede Zettelmeier, Ernährungsfachfrau

Termin: Fr., 03.11. und 10.11.2017, jeweils 09:30 bis 12:00 Uhr

Ort: VHS Haßfurt, Mainmühle, Ringstraße 16, 97437 Haßfurt

Körpererfahrung durch Bewegung

Gemeinsame Körpererfahrungen fördern die Eltern-Kind-Beziehung und die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Für Eltern mit Kindern von 1 1/2 bis 3 Jahren.

Referentin: Uli Schmittknecht, Fachpädagogin für Frühkindliche Bildung

Termin: Do., 09.11.2017, 09:00 bis 10:30 Uhr

Ort: Familienstützpunkt AWO- Bergl, Hermann-Barthel-Str. 17, 97424 Schweinfurt

Termin: Do., 09.11.2017, 14:30 bis 16:00 Uhr

Ort: Heidekindergarten Schwebheim, Heideweg 16, 97525 Schwebheim

Termin: Do., 30.11.2017, 09:30 bis 11:00 Uhr
Ort: Kita Maximilian Kolbe Schweinfurt, Feuerbergstr. 61,
97422 Schweinfurt

Beikost - leicht gemacht

Praxisnahe Informationen zur gesunden Ernährung im ersten Lebensjahr geben Ihnen Sicherheit beim Einführen der Beikost. Wie einfach es ist, gesunde Babynahrung selbst herzustellen, erarbeiten wir in diesem Kurs. Außerdem nehmen wir fertige Babynahrung unter die Lupe und diskutieren, welche Produkte empfehlenswert sind.

Referentin: Melanie Weber, Diätassistentin

Termin: Fr., 10.11. und 17.11.2017, jeweils 10:00 bis 11:30 Uhr
Ort: AELF, Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt (Dachgeschoss)

Augen auf beim Lebensmittelkauf

Was steckt in unseren Lebensmitteln? Was bedeuten die Angaben auf der Verpackung? Wie sinnvoll sind Kinderlebensmittel? Wie kaufe ich nachhaltig ein? Antworten erhalten Sie in diesem informativen Einkaufstraining in einem Verbrauchermarkt.

Referentin: Antje Omert, Ökotrophologin

Termin: Di., 21.11.2017, 10:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Nahkauf SW, Schützenstraße 2, 97422 Schweinfurt

Der Familientisch geht weiter – Herbst

Saisonale Küche ist preiswert und nachhaltig: Dieser Kochkurs zeigt abwechslungsreiche Küche der Saison, Herbst- und Wintergemüse schnell und preiswert für unsere kleinen Feinschmecker zubereitet. Tipps und Tricks aus der Praxis für die tägliche Nahrungszubereitung.

Referentin: Elfriede Zettelmeier, Ernährungsfachfrau

Termin: Fr., 24.11.2017, 09:30 bis 12:00 Uhr

Ort: VHS Haßfurt, Mainmühle, Ringstraße 16, 97437 Haßfurt

Preiswerter Familientisch durch kreative Resteküche

Was tun Sie mit Resten? Aufwärmen, ein Ei drüber schlagen oder wegwerfen? Es geht auch kreativer. Einfach, schnell und günstig Reste aus der eigenen Familienküche in neuen Gerichten wiederverwerten. Dieser Kochkurs gibt Anregungen dazu.

Referentin: Michaela von der Linden, Ernährungsfachfrau

Termin: Do., 30.11.2017, 09:30 bis 12:00 Uhr

Ort: VHS Haßfurt, Mainmühle, Ringstraße 16, 97437 Haßfurt

Der Familientisch geht weiter

Kochkurs für Eltern mit Kleinkindern. Tipps zu einer ausgewogenen Ernährung, weitere schnelle, leckere und preiswerte Rezepte für die Familie, gemeinsames Kochen und Essen. Was gibt's zu beachten, wenn Kleinkinder am Tisch sitzen? Offene Ernährungsfragen werden geklärt.

Referentin: Heike Gock, Diätassistentin

Termin: Do., 30.11.2017, 09:30 bis 12:00 Uhr

Ort: AELF, Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt, Lehrküche
Kursinformation und Anmeldung unter:
www.aelf-sw.bayern.de/ernaehrung/familie

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Oktober

Fr. 27. Altpapiersammlung KLJB

November

Mo. 06. Frauenfrühstück KLB
Do. 09. Senioren (BGZ) Senioren
So. 12. Martinsumzug KiGa
Sa. 18. Rathausturm (BGZ) KV Rot-Weiß

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst vom 28.10.2017 bis 30.11.2017

28. + 29.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Christian Sieber
Bahnhofsplatz 3, Volkach 09381 / 1313
30.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Dr. med. dent. Colin Bartsch
Schweinfurter Str. 20, Schwarzach 09324 / 9786144

30.+ 31.10. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Dr. Henrik Mömken
 Georg-Wichtermann-Platz 8, Schweinf. 09721 / 18283

01.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Dr. med. dent. Jochen Nadolinski
 Dittelbrunner Str. 58 1/2, Schweinfurt 09721 / 74163

04.+ 05.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Andreas Balogh
 Wiesenstr. 17, Rüdenshausen 09383 / 396

11.+ 12.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Doreen Koos
 Korbacher Str. 7, Wiesentheid 09383 / 9019388

18.+ 19.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Stefan Pfister
 Grabenstr. 23, Gerolzhofen 09382 / 318411

25.+ 26.11. 10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
 Dr. Oliver Tarenz
 Berliner Str. 48, Gerolzhofen 09382 / 310706

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt:
 Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen
 Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im
 Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.
 Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Don-
 nerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab
 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie
 Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags
 bis zum Folgetag 8 Uhr.
 Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinder-
 klinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan vom 28.10.2017 bis 30.11.2017

Sa. 28.10.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
So. 29.10.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo. 30.10.	Apotheke am Krankenhaus	97437 Haßfurt
Di. 31.10.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 01.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Do. 02.11.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 03.11.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa. 04.11.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So. 05.11.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo. 06.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di. 07.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi. 08.11.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Do. 09.11.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr. 10.11.	Stein-Apotheke	97421 Schweinfurt
Sa. 11.11.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen

So. 12.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mo. 13.11.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 14.11.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Mi. 15.11.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Do. 16.11.	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Fr. 17.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Sa. 18.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So. 19.11.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Mo. 20.11.	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di. 21.11.	Hubertus-Apotheke	97421 Schweinfurt
Mi. 22.11.	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 23.11.	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Fr. 24.11.	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa. 25.11.	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
So. 26.11.	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mo. 27.11.	Marien-Apotheke	97353 Wiesentheid
Di. 28.11.	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mi. 29.11.	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do. 30.11.	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
 kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
 vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
 im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
 (Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Danke

an alle, die an meinen **70. Geburtstag** gedacht haben.
 Ihr habt mir mit Euren
 Glückwünschen und Geschenken
 eine große Freude gemacht.

Hans Ebert

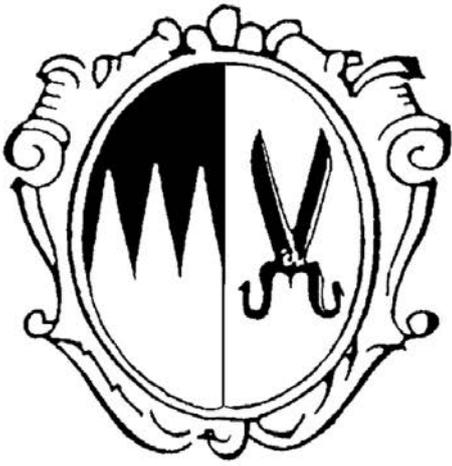
Frankenwinheim im August 2017

Danke sagen wir...

... allen Verwandten, Nachbarn, Freunden und
 Bekannten, die uns mit Glückwünschen, Anrufen,
 Blumen und Geschenken zu unserer Goldenen
 Hochzeit eine große Freude bereitet haben
 ... Herrn Bürgermeister Herbert Fröhlich
 ... Herrn Pfarrvikar Kai Söder
 ... der Musikkapelle Brünnsstadt

Johanna und Helmut Hoferer

Brünnsstadt, im September 2017



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

7. Jahrgang - Nr. 8

22. Dezember 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

den dritten Advent mit dem alljährlichen Adventskonzert unter Mitwirkung des Gesangvereins, der Rosenberg-Musikanten, der Veeh-Harfengruppe, einer Flötengruppe und der Kindergartenkinder konnten wir schon genießen. Dies macht uns sehr deutlich Weihnachten steht unmittelbar vor der Tür und das neue Jahr lässt auch nicht mehr lange auf sich warten. Unsere Planungen sind schon immer mehr auf das Jahr 2018 gerichtet.

Blicken wir jetzt zurück auf das fast vergangene Jahr 2017. Was hat uns in der Gemeinde bewegt?

Zwei größere Baumfällaktionen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis fanden im Gemeindegebiet statt. Zum einen in Brunnstadt in der Umgebung der Kläranlage und zum anderen in Frankenwinheim an der Lültsfelder Straße. An der Lültsfelder Straße wurden wenige Wochen später gleich wieder zusammen mit dem Landkreis neue Bäume gepflanzt.

Im April konnten wir zwei größere Ereignisse feiern. Zum einen die Krönungsfeier unserer neuen Weinprinzessin Dana. Zum anderen den Festgottesdienst und Festabend zum 50-jährigen Bestehen unseres Gesangvereins, aus diesem Anlass erfolgte im September noch ein festlicher Liederabend mit dem Gesangverein Frankenwinheim, dem Kolpingchor Zeilitzheim und einer kleinen Besetzung der Rosenberg-Musikanten.

Unser traditionelles Weinfest jährte sich in diesem Jahr zum 40ten mal. Wir können hier auf eine lange und erfolgreiche Veranstaltung unseres Sportvereins zurückblicken.

Im Frankenwinheimer Friedhof wurden in drei Reihen die Platten neu verlegt, weitere Reihen werden im nächsten Jahr folgen.

In Brunnstadt wurde die Friedhofsmauer saniert und teilweise erneuert, große Teile des Friedhofes barrierefrei umgestaltet, die Aussegnungshalle verputzt und gestrichen und der Bereich zwischen alter Schule und Friedhof komplett neu gestaltet. Im Brunnstädter Friedhof besteht jetzt die Möglichkeit der Bestattung nicht nur in einem Erdgrab oder Urnengrab sondern auch in einer Baumbestattungsröhre.

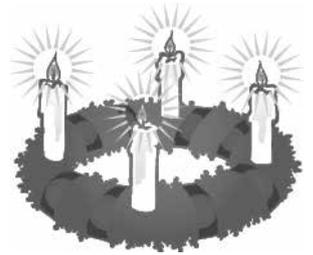
Der Umbau des Obergeschosses im Feuerwehrhaus Frankenwinheim ist fast vollendet. Es fehlen in Moment nur noch die Vorhänge und das Balkongeländer.

Der Ausbau der Straße Frankenwinheim – Brunnstadt mit Neubau eines Fahrradweges ist abgeschlossen, im Herbst war die offizielle Einweihungsfeier.

Wer wollte konnte in diesem Jahr zwei Stolpersteinverlegungen auf öffentlichem Grund miterleben. Bei der zweiten waren zwei Mitglieder der Familie Guggenheim mit anwesend um die Steine für ihre Familie um einen weiteren zu ergänzen. Somit sind jetzt im gesamten Gemeindegebiet 38 Stolpersteine verlegt.

Ein herzliches Dankeschön an Familie Dittmann, die nach 24 Jahren Sportheimbewirtschaftung dies aus Altersgründen im Mai aufgegeben hat. Dem Sportverein viel Erfolg für die zukünftige Sportheimbewirtung.

Das Gemeindeleben war wieder von bewährten und abwechslungsreichen Aktivitäten in den Vereinen und Gruppierungen geprägt. Hierfür Danke ich allen Verantwortlichen in den Vereinen und Gruppierungen, den kirchlichen Gremien mit Herrn Pfarrer Stefan Mai und den pastoralen Kräften.



Dank dem Seniorenteam, allen Personen, die sich um die Optik der öffentlichen Anlagen kümmern, den gemeindlichen Mitarbeitern/-innen und Bauhofleuten.
Ein besonderer Dank gilt allen, die sich um unsere Kinder und Jugendlichen bemühen.
Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr 2018.

Ihr Bürgermeister



In den Weihnachtsferien entfallen die Amtsstunden

Die nächste Amtsstunde in Frankenwinheim findet am 09.01.2018 und in Brunnstadt am 30.01.2018 statt.
Fröhlich, 1. Bürgermeister

Über die Wintermonate

bleibt die Toilette im Friedhof Frankenwinheim geschlossen.
Fröhlich, 1. Bürgermeister

Holzverstrich der Gemeinde

Der Holzverstrich der Gemeinde Frankenwinheim findet am Samstag, 23.12.2017 statt. Beginn in der Hörnau um 9.00 Uhr an der Richtwegkreuzung und im Frankenwinheimer Wald um 13.00 Uhr am Waldeingang.
Fröhlich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2018

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.
Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2018 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2017 für die Grundsteuer A auf 310 v.H. und die Grundsteuer B auf 300 v.H. festgesetzten und ab 02.06.2017 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist deshalb

keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2018 fällig. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:
Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Frankenwinheim, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Frankenwinheim den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Frankenwinheim, 02.01.2018
gez. Herbert Fröhlich, 1. Bürgermeister

Räum- und Streupflicht

Die kalte Jahreszeit ist angebrochen! Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit und Sicherheit hat die Gemeinde Frankenwinheim eine „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**“ erlassen.

Nach Maßgabe dieser Verordnung haben die Vorder- und Hinteranlieger, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege bzw. – bei Straßen ohne Gehweg – eine Gehbahn von mindestens 0,50 m Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln (jedoch nicht mit ätzenden Stoffen) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Mit Sicherungsmaßnahmen ist werktags ab 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr zu beginnen. Die Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der geräumte Schnee oder die Eisreste neben der Gehbahn so zu lagern sind, dass der **Verkehr nicht gefährdet oder erschwert** wird.

Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der Straße zu entfernen!

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Im Interesse der Sicherheit aller Fußgänger bitten wir Sie, der **Räum- und Streupflicht** nach Maßgabe der oben genannten Verordnung nachzukommen.

Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage, Neujahr und Hl. Drei Könige (Weihnachtsfeiertage 25.12.2017 + 26.12.2017 + Neujahr am 01.01.2018 + Hl. Drei Könige 06.01.2018) ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

Frankenwinheim

normaler Abfuhrtag: Freitag, 29. Dezember 2017
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 30. Dezember 2017 (Biotonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 05. Januar 2018
geänderter Abfuhrtag: Montag, 08. Januar 2018 (Restmülltonne)

normaler Abfuhrtag: Freitag, 12. Januar 2018
geänderter Abfuhrtag: Samstag, 13. Januar 2018 (Biotonne)

Brünnsstadt:

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 26. Dezember 2017
geänderter Abfuhrtag: Mittwoch, 27. Dezember 2017 (Restmülltonne)

normaler Abfuhrtag: Dienstag, 02. Januar 2018
geänderter Abfuhrtag: Mittwoch, 03. Januar 2018 (Biotonne)

Neue Altmetallcontainer

Der Landkreis hat in Zusammenarbeit mit vielen Gemeinden sein Sammelsystem für Altmetall erweitert und mit Altmetallcontainern in den Gemeinden eine neue Sammelmöglichkeit hierfür geschaffen. Diese befinden sich an von Gemeinden ausgewählten Standorten, in der Regel an den gemeindlichen Bauhöfen. Damit haben viele Bürger nun die Möglichkeit, ihr Altmetall ortsnah und bequem zu entsorgen. Daneben kann Altmetall weiterhin zweimal jährlich bei der Sperrmüllsammlung bereitgestellt sowie kostenfrei an den beiden Entsorgungsanlagen des Landkreises (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und Kompostanlage Gerolzhofen) abgegeben werden.

In die neu aufgestellten Altmetallcontainer dürfen folgende Materialien:

Eisen, Stahl, Aluminium, Edelstahl, Kupfer, Messing (auch mit geringen Anteilen von Holz oder Kunststoff)...

- vom Bau (z.B. Bleche, Rohre, Stangen, Werkzeug);
- aus dem Garten (z.B. Gartengeräte, Werkzeug, Draht, Grill);

- aus dem Haushalt (z.B. Töpfe, Pfannen, Besteck, Wäscheständer, Bleche);
- sonstiges (z.B. Öfen, Regale, Gestelle, Schirme u.ä.).

Standorte und Einwurfzeiten legen die Gemeinden fest. Diese geben hierüber gerne Auskunft.

Die Dosencontainer (neben den Glascontainern) bleiben weiterhin für Metallverpackungen wie Konservendosen, Alu-Verpackungen, u.ä. bestehen. Dieses Material kann aber auch über Gelber Sack/Gelber Tonne entsorgt werden.

Bei fachlichen Fragen ist die Abfallberatung wie gewohnt im Landratsamt unter der Telefonnummer 09721 / 55-546 oder unter abfallberatung@lrasw.de erreichbar.

Benefizkonzert der "Freunde und Förderer der Offenen BehindertenArbeit Schweinfurt e.V."

Der Förderverein der Offenen BehindertenArbeit Schweinfurt, veranstaltet am **02. Februar 2018**, in der Kulturhalle Grafenrheinfeld, ein Konzert mit "haisd'n'daisd...vomm mee" mit dem Programm "des is zum heuln", und lädt Sie dazu recht herzlich ein.

Kartenvorverkauf beginnt ab 15.12.2017 an folgenden Vorverkaufstellen;

OBA-Büro, Schweinfurt, Obere Straße 18-20
 Elisabeth Apotheke, Berliner Platz 14, Schweinfurt
 St. Jakobus Apotheke, Hauptstraße 37, Röthlein
 St. Helena Apotheke, Hauptstraße 26, Grafenrheinfeld
 Tourist Information 3600, am Marktplatz 1, Schweinfurt.
 Mit dem Besuch dieser Veranstaltung unterstützen Sie die Arbeit des Fördervereins für Menschen mit Behinderung in der Offenen BehindertenArbeit der Diakonie Schweinfurt.

Langjährige Kommunalpolitiker erhalten Dankurkunde

Landrat Florian Töpfer ehrt vier Persönlichkeiten des Landkreises

Landrat Florian Töpfer hat im Namen des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann vier Persönlichkeiten des Landkreises Schweinfurt mit der Dankurkunde für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung ausgezeichnet.

Geehrt wurden drei Personen aus Frankenwinheim Elisabeth Laufer, Anna Barthelme und Egon Mauer.

Im Beisein von Staatssekretär Gerhard Eck und MdL Kathi Petersen würdigte Landrat Töpfer die Verdienste, die sich die Geehrten für das Gemeinleben in ihrem Heimatort und in ihrem Heimatlandkreis erworben haben.

In seinen Dankesworten betonte der Landrat den tatkräftigen Einsatz der Geehrten für ihre Kommunen und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung als Mandatsträger.

Von 1996 bis 2014 gehörte Elisabeth Laufer dem Gemeinderat der Gemeinde Frankenwinheim an.

Während dieser Zeit war sie von 2002 bis 2008 Referentin für den Bereich Tourismus und von 2008 bis 2014 Mitglied im Ausschuss des Schulverbands Grundschule Gerolzhofen.

Anna Barthelme gehörte ebenfalls von 1996 bis 2014 dem Gemeinderat Frankenwinheim an. Innerhalb dieses Zeitraums war sie von 2002 bis 2008 Referentin für den Bereich Jugend und gehörte von 2008 bis 2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss an. Von 1996 bis 2002 hatte Barthelme außerdem das Amt als Schöffin inne.

Egon Mauer gehörte dem Gemeinderat Frankenwinheim von 1990 bis 1996 und wiederum von 2002 bis 2014 an.

Kindergarten Frankenwinheim

Liebe Gemeindemitglieder,

misten Sie Ihren Schuhschrank aus und unterstützen Sie unseren Kindergarten!

Für die Sammlung geeignet sind alle tragfähigen und zum Laufen geeigneten Schuhe (also z.B. keine Schlittschuhe oder Motorradstiefel). Ideal ist es, wenn Sie Schnürschuhe als Paar mit der Schnürung aneinander kneten.



Wir haben zwei Annahmestellen im Dorf bei Michael Krapf/Andrea Wayand und in der Siedlung bei Eva und Marcel Plettner. Die Schuhe können bis Ende Januar dort abgegeben werden. Falls niemand zuhause ist, bitte einfach in einer Tüte vor die Türe stellen.

Bei Rückfragen kannst Du Dich gerne an mich wenden.

Vielen Dank für Deine Unterstützung.

Sabine Rauch

Krankheitsvertretung gesucht

Der Kindergarten Frankenwinheim sucht ab Mitte Januar, spätestens 01. Februar 2018 eine Kinderpflegerin oder Erzieherin als Krankheitsvertretung für ca. 4 Monate, mindestens 25 Stunden maximal 35 Stunden Arbeitszeit/Woche in der Kindergartengruppe.

Telefonische Informationen bis zum 22.12.2017 und ab 08.01.2018 unter 09382-1818.

Neue Hundeschule ab Januar 2018

Auf dem Anwesen „Am Kornbrunnen 11“ (rückwärtige Seite am Fahrradweg) in Frankenwinheim eröffnet **Hans Jürgen Püls** ab Januar 2018 seine Hundeschule.



Angeboten werden neben verschiedenen Trainingseinheiten auch Einzelstunden für Hunde. Die Leistungen werden auch in Form eines Gutscheines angeboten. Interessenten können sich unter der Mobil.Nr. 0160 – 93120394 weitere Informationen anfordern und Termine vereinbaren.

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen.

Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 21. April 2018 bis Samstag, den 07. Juli 2018. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

Jugendkulturpreis 2018: Bewerbungsschluss rückt näher

Noch bis 31. Dezember können Beiträge zum Thema „Radio, Film, Fernsehen und neue Medien“ eingereicht werden

Die Sieger des Jugendkulturpreises 2017 stehen noch nicht mal fest, da laufen die Planungen für das kommende Jahr bereits. Am 31. Dezember 2017 ist Bewerbungsschluss für den Jugendkulturpreis 2018. Thema ist diesmal „Radio, Film, Fernsehen und neue Medien“.

Um die Kinder- und Jugendkulturarbeit im Landkreis zu fördern, verleiht die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt für beispielhafte Aktivitäten in diesem Bereich jährlich den Jugendkulturpreis. Zu gewinnen gibt es, Dank des Sponsorings der Sparkasse Schweinfurt, attraktive Geldpreise im Gesamtwert von 1.500 Euro und die Jugendkulturtrophäe.

Alle Gemeinden, Märkte und die Stadt Gerolzhofen sowie ihre Vereine und Verbände der Jugendarbeit und Jugendinitiativen sind aufgefordert, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen. Die Ausschreibungen sowie die Anmeldeunterlagen wurden an die Gemeinden verschickt, die auch die Koordination der eingehenden Aktionen übernehmen. Das Thema für 2018 lautet: „Radio, Film, Fernsehen und neue Medien“. Denkbar ist zum Beispiel eine Radioreportage über ein kulturelles und / oder jugendrelevantes Thema, Erstellen eines (Video) Filmes oder einer Homepage. Pro Gemeinde kann nur eine Aktion bei der Kommunalen Jugendarbeit eingereicht werden. Das heißt, dass alle Vorschläge der möglichen Wettbewerbsteilnehmer bei der Gemeinde gesammelt werden und dann gemeinsam entschieden werden soll, welche Aktion teilnimmt. Empfehlenswert für den Wettbewerb ist auch eine Kooperationsaktion mehrerer möglicher Teilnehmer.

Ist die Entscheidung für eine Aktion gefallen, soll die vom Wettbewerbsteilnehmer ausgefüllte Anmeldung bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Kommunale Jugendarbeit zurückgeschickt werden. Informationen gibt es vor Ort bei den jeweiligen Gemeinden oder bei der Kommunalen

Jugendarbeit des Landkreises unter Telefon 09721/55-507.
m Internet unter www.koja-schweinfurt.de unter der
Rubrik „Aktuelles“ sind die Ausschreibung und die Voran-
meldung als Download abruf- und ausdrückbar.

Veranstaltungshinweise Gmd. Frankenwinheim

Dezember

SA 31. Neujahrsanblasen in beiden Ortsteilen,
Musikkapellen

Januar

Fr. 12. Neujahrsempfang, Gemeinde
Mi. 17. Landfrauenbildungstag, KLB
Sa. 20. Prunksitzung, KV Rot-Weiß
Do. 25. Seniorenfasching, Senioren
Fr. 26. Jahreshauptversammlung FFW Brünstadt
Mo. 29. Frauenfrühstück (Rathaus), KLB

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte): Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Zahnärztlicher Notdienst

vom 22.12.2017 bis 22.01.2018

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

23.+ 24.12.2017 Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein
Weingartenstr. 64, 97337 Dettelb. 09324 / 99870

25.12.2017 Sebastian Appold
Georg-Wichtermann-Platz 10, 09721 / 18393
97421 Schweinfurt

26.+ 27.12.2017 Dr. med. dent. Colin Bartsch
Schweinfurter Str. 20, 09324 / 9786144
97359 Schwarzach am Main

28.12.2017 Axel Büchner
Hirtengasse 6, 97493 Bergheinfeld 09721 / 90171

29.12.2017 Dr. Robert Wahler
Am Zeughaus 9-13, 97421 Schweinfurt 09721 / 4747880

30.12.2017 Dr. Robert Wahler
Am Zeughaus 9-13, 97421 Schweinfurt 09721 / 4747880

31.12.2017 Dr. med. dent. Colin Bartsch
Schweinfurter Str. 20, 09324 / 9786144
97359 Schwarzach am Main

01.01.2018 Dr. med. dent. Colin Bartsch
Schweinfurter Str. 20, 09324 / 9786144
97359 Schwarzach am Main

02.+03.01.2018 Dr. Kay Krombholz
Weingartenstr. 8, 97337 Dettelbach 09324 / 90111

04.+05.01.2018 Dr. med. dent. Peter Sporer
Hambacher Hauptstr. 30, 09725 / 5533
97456 Dittelbrunn/OT Hambach

06.+ 07.01.2018 Maik Springer
Spitalstr. 34, 97421 Schweinfurt 09721 / 186848

13.+ 14.01.2018 Dr. Franz Schütz
Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim 09382 / 31142

20.+ 21.01.2018 Dirk Seidenstücker
Bleichstr. 2, 97447 Gerolzhofen 09382 / 8571

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Neuregelung – des Notdienstes der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Apotheken-Notdienstplan

vom 22.12.2017 bis 25.01.2018

Fr.22.12.17	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Sa.23.12.17	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
So.24.12.17	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Mo.25.12.17	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di.26.12.17	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Mi.27.12.17	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do.28.12.17	Rosen-Apotheke	97424 Schweinfurt
Fr.29.12.17	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Sa.30.12.17	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
So.31.12.17	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Mo.01.01.18	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Di.02.01.18	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach

Mi.03.01.18	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Do.04.01.18	Rossmarkt-Apotheke	97421 Schweinfurt
Fr.05.01.18	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa.06.01.18	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
So.07.01.18	Bahnhofstr. 1	97447 Gerolzhofen
Mo.08.1.18	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Di.09.01.18	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
Mi.10.01.18	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Do.11.01.18	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Fr.12.01.18	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Sa.13.01.18	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
So.14.01.18	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mo.15.01.18	Apotheke im Mainbogen	97526 Sennfeld
Di.16.01.18	St. Michaels-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi.17.01.18	Apotheke am Hag	97529 Sulzheim
Do.18.01.18	St. Florian-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Fr.19.01.18	Stadt-Apotheke	97357 Prichsenstadt
Sa.20.01.18	Julius-Echter-Apotheke	97332 Volkach
So.21.01.18	Apotheke im Einkaufspark	97332 Volkach
Mo.22.01.18	Ahorn-Apotheke	97509 Kolitzheim
Di.23.01.18	Stadt-Apotheke	97447 Gerolzhofen
Mi.24.01.18	Riemenschneider-Apo.	97332 Volkach
Do.25.01.18	Kronen-Apotheke	97447 Gerolzhofen

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de

(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)

Anzeigen

Vielen Dank

Zu meinem **80. Geburtstag** erhielt ich zahlreiche Glückwünsche und Geschenke.

Ich habe mich darüber sehr gefreut und bedanke mich auf diesem Weg nochmals bei allen recht herzlich.

Auch bei Herrn Bürgermeister Fröhlich, Herrn Pfarrer Mai, dem Seniorenclub und dem Sportverein ein herzliches „Dankeschön“.

Ludwig Röhl

Herzlichen Dank

sage ich all unseren Verwandten, Bekannten und Nachbarn, die mich zu meinem

80. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreut haben. Ein extra Dankeschön an Herrn Pfarrer Mai und Herrn Bürgermeister Fröhlich.

Klara Jung im November 2017

Frankenwinheim, Dezember 2017

Herzlichen Dank

sagen wir hiermit allen, die uns in den Stunden des Abschieds von unserem lieben

Hermann Sendner

und auch danach zur Seite standen.

Unser Dank geht besonders an das Pflegepersonal der Geomed-Klinik sowie des Seniotels Ebrach für die liebevolle Betreuung, Herrn Pfarrer Stefan Mai für die würdige Gestaltung der Trauerfeier, Doris und Egon Helbig für ihre vielfältige Unterstützung sowie allen Freunden, Wegbegleitern und Lebensstützen.

Die Zeichen der Verbundenheit gaben uns Kraft und Trost. Vielen Dank für die großzügigen Spenden, die wir zwischenzeitlich an den Kindergarten Frankenwinheim weitergeleitet haben.

Erna Sendner mit Familie und Anverwandten



* 1932 - + 2017